

HANDBUCH

HANDBUCH

HANDBUCH

HANDBUCH

für Kirchenälteste

HANDBUCH

für Kirchenälteste

>> Weg und Auftrag der Lippischen Landeskirche <<

IMPRESSUM

Herausgegeben von der Lippischen Landeskirche
Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold
© Lippische Landeskirche 1999
Sechste, aktualisierte Auflage 2023

Gestaltung

Gestaltung: Dipl.-Des. Bruno Bolli

Fotos

Vorwort – Bruno Bolli, Seite 6 und Seite 20 Birgit Brokmeier,
Seite 42 Karl-Heinz Krull

INHALT

Vorwort

DIE LIPPISCHE LANDESKIRCHE

Geschichte der Lippischen Landeskirche	7
Wege und Horizonte	11
Aufbau und Struktur Kirchengemeinden	12
Klassen	14
Landeskirche	16

01

DIE KIRCHENGEMEINDEN

Kindergottesdienst / Kirche mit Kindern	23
Amtshandlungen	24
Sakramente	25
Kirchenvorstand	27
Kirchenälteste	32
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	33
Pfarrerinnen und Pfarrer	34
Seelsorge	35
Visitation	36
Lebensordnung	36
Einladende Kirche	36
Konfirmandinnen und Konfirmanden	39
Der Weg in die Kirche	41

02

DIE LANDESKIRCHLICHEN HANDLUNGSFELDER

Dienste	Bildungsreferat	43
	Evangelisches Beratungszentrum	48
	Referat Diakonie und Ökumene	50
	Referat Kirche und Schule	64
	Kirchenmusik	68
	Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	70
	Besondere Dienste und Beauftragungen	72
Organisation	Finanzen	74
	Recht	78
	Verwaltung	79
	Kooperationen	86
	Verhältnis von Staat und Kirche	87

03

Gut, daß wir einander
Tune in Melodie: Standard

Gut, daß wir ein - an - der ha - ben, gut,
Gut, daß wir nicht uns nur ha - ben, daß

C Em F

Stil - gen, Frei - den, Kraft - heit, Sat - ten,
und, daß Quell, von dem wir die - sen

Dm Em Am

F#m C

„GUT, DASS WIR EINANDER HABEN!“

Liebe Kirchenälteste, liebe Schwestern und Brüder,

wir heißen Sie ganz herzlich willkommen als neugewählte Kirchenälteste oder grüßen Sie nicht weniger herzlich als lang erfahrene Kirchenälteste in den Gemeinden unserer Landeskirche. Wir danken Ihnen herzlich, dass Sie dieses wichtige Amt in unserer Kirche, diese wichtige Aufgabe, wahrnehmen.

Die Barmer Theologische Erklärung sagt an einer Stelle über die verschiedenen Ämter in der Kirche, dass sie Teil sind „des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“. So verstehen wir Leitung in unserer Kirche: Als eine Verantwortung, die wir teilen, als Aufgabe, die wir gemeinsam wahrnehmen.

Sie sind als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in dieses vielfältige und manchmal auch arbeitsintensive Amt gewählt worden. Wir wünschen Ihnen, dass Sie Freude an dieser Aufgabe finden und haben. Wir wünschen Ihnen, dass es bereichernd auch für Sie ist, mit anderen zusammenzuarbeiten, Ihre Gemeinde mitzuprägen und vielfältige Erfahrungen zu sammeln.

Das Handbuch, das vor Ihnen liegt, soll Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen. Es enthält einen Überblick über Geschichte und besondere Prägung unserer Kirche. Die Kapitel über den Aufbau der Lippischen Landeskirche, die wichtigsten Arbeitsfelder der Gemeinde, die Grundlagen von Recht und Verwaltung werden – so hoffen wir – bei Bedarf hilfreich für Sie sein. Weitere aktuelle Informationen und Telefonnummern finden Sie unter www.lippische-landeskirche.de.

Die Lippische Landeskirche ist eine der kleineren Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als „Kirche der kurzen Wege“ haben wir die Chance, nahe bei den Menschen zu sein. Wir laden Sie ein, diese Chance in Ihrem Dienst als Älteste zu nutzen. Wir können voneinander wissen, einander teilhaben lassen an Überlegungen und Ideen, gemeinsam nach Haltungen und Wegen suchen angesichts der vielfältigen Herausforderungen, vor denen wir als Landeskirche und als einzelne Kirchengemeinde stehen. Dabei vertrauen wir darauf, dass Jesus Christus selbst seine Kirche „versammelt, schützt und erhält“, wie es der Heidelberger Katechismus sagt.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Dienst von Herzen Gottes Segen und dass Sie in Ihrem Dienst ein Segen für andere sein werden.



Dietmar Arends
Landessuperintendent



GESCHICHTE DER LIPPISCHEN LANDESKIRCHE

Vor der Reformation unterstand der nördliche Teil der Grafschaft Lippe dem Bischof von Minden, der südliche dem von Paderborn. Im 16. Jahrhundert erreichten die reformatorischen Gedanken Martin Luthers schon früh Lemgo, die damals größte Stadt des Landes. 1533 wurde in Lemgo eine evangelische Kirchenordnung eingeführt. 1538 gab es eine evangelische Kirchenordnung für die Grafschaft Lippe. Die inhaltliche Neuausrichtung der lippischen Kirche war damit aber noch lange nicht abgeschlossen. Vielmehr entwickelte sich eine Kirche, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts maßgeblich von der Lehre Martin Luthers und den lutherischen Bekenntnisschriften geprägt war.

Nach Regelung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 oblag es dem jeweiligen Landesherrn, über Konfession, Bekenntnis und Lehre der Kirche in seinem Land zu entscheiden. Graf Simon VI. (1554-1613) nahm dieses Recht Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts beherzt in Anspruch. Unter seiner Regierung wurden mehrere Neuerungen in der Lippischen Kirche eingeführt, die eine Hinwendung zu den Inhalten der schweizerischen Reformation und der Lehre **Ulrich Zwinglis** bzw. **Johannes Calvins** bedeuteten. Im Zentrum stand dabei die Auseinandersetzung um das Verständnis des Abendmahls.

- Nach **lutherischer Lehre** ist Jesus Christus während der Feier leiblich in Elementen Brot und Wein gegenwärtig.
- Nach **reformierter Auffassung** bezeugen Brot und Wein die geistige Gegenwart Gottes in der Gemeinschaft der Gemeinde. Äußerlich sichtbar wird der Unterschied darin, dass nach reformiertem Brauch in der Abendmahlsfeier keine Oblaten verwendet werden. Vielmehr wird ein „normaler“ Laib Brot miteinander geteilt.

Am 2. Juni 1605 nahm Graf Simon VI. mit seiner Familie an einer nach reformierter Lehre gestalteten Abendmahlsfeier in der Detmolder Marktkirche teil. Damit verbunden war die Aufforderung, diese Änderung auch in den anderen lippischen Gemeinden einzuführen. Das stieß vor allem in Lemgo auf Widerstand. Der Konflikt eskalierte im Jahr 1609, als es beinahe zu einer militärischen Auseinandersetzung gekommen wäre. Zu einer juristischen Einigung kam es aber erst 1617, als in dem „Röhrentru-

per Rezzess“ der Stadt Lemgo das Recht eingeräumt wurde, die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb der Stadtmauern selbständig zu regeln. Auf dieser Grundlage verfestigte sich in den folgenden Jahren und Jahrhunderten die zweikonfessionelle Struktur der Lippischen Kirche: lutherisch in Lemgo, reformiert im übrigen Land.

Es hat bis ins 19. Jahrhundert gedauert, bis diese Grenzen allmählich gelockert wurden. Im Jahr 1854 wurden die reformierte, lutherische und katholische Konfession offiziell gleichgestellt. Dadurch bekamen auch die Katholiken in Lippe das Recht, Gemeinden zu gründen und Kirchen zu bauen. 1882 schlossen sich die lutherischen Gemeinden der Synode an. Am 1. November 1883 hat der erste lutherische Klassentag in Lemgo getagt. Am 31. Oktober 1888 wurde mit Pfarrer Adolf Vorberg von der Lemgoer Kirchengemeinde St. Marien der erste lutherische Superintendent gewählt. Erst 1973 wurden mit der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ die gegenseitigen Lehrverurteilungen zwischen den beiden evangelischen Konfessionen überwunden. Seither gibt es auch die gegenseitige Einladung, an Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern trotz bestehender Unterschiede in der Lehrauffassung teilzunehmen. Die Lippische Landeskirche war die erste Kirche Europas, die die Konkordie unterzeichnet hat.

Worin liegen heute die wesentlichen Unterschiede zwischen lutherischer und reformierter Theologie?

Zunächst einmal gilt: beide evangelische Konfessionen teilen die reformatorische Erkenntnis, dass Gott jeden Menschen aus freier Gnade liebt. Kein Mensch kann sich diese Liebe verdienen, erarbeiten oder aneignen. Auf Grundlage dieser gemeinsamen Überzeugung besteht das Zentrum der **lutherischen Theologie** darin, sich dieser Zusage Gottes immer wieder neu zu vergewissern. Im Gottesdienst geschieht das im Zusammenspiel von festlicher Liturgie, Predigt und Feier des Abendmahls. Gottes leibliche Gegenwart als Ausdruck seiner Liebe wird darin jedem einzelnen Menschen zuteil.

Der **reformierte Gottesdienst** ist demgegenüber stärker von dem Gedanken geprägt, im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes im Glauben gestärkt zu werden und im Erleben der christlichen Gemeinschaft die Nähe Gottes zu erfahren. Die Gestaltung reformierter Gottesdienste

ist dementsprechend stärker auf die Predigt und das Abendmahl als Gemeinschaftsfeier ausgerichtet. Erstes Anliegen der Gemeinde ist dabei, Gott für das Geschenk seiner Liebe zu danken und ihm Ehre zu erbringen. Aus dem Erleben der Gemeinschaft und dem Hören auf Gottes Wort erwachsen gegenseitige Stärkung, Trost und Kraft zum Leben.

Diese verschiedenen Schwerpunkte führen zu unterschiedlichen Prägnungen des Gemeindelebens:

- So betont die **reformierte Lehre** die besondere christliche Verantwortung für Organisation und Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens. Dabei steht der Bezug zur Ortsgemeinde an erster Stelle. Hier ereignet sich kirchliches Leben mit all seinen regionalen Bezügen und Besonderheiten. Gerade in reformierten Gemeinden gibt es daher eine immense Vielfalt an Gemeindeformen, Gottesdienstformen und Bekenntnisschriften.
- Demgegenüber sind **Lehre und Leben in lutherischen Gemeinden** etwas einheitlicher geprägt. Es gibt mit dem Konkordienbuch eine weltweit verbindliche Sammlung von Bekenntnisschriften. Außerdem haben viele lutherische Kirchen einen Bischof bzw. eine Bischöfin an ihrer Spitze, der bzw. die in theologischen und liturgischen Fragen eine den Gemeinden übergeordnete Instanz bildet. Der Bischof repräsentiert die Kirche als Gesamtheit und trägt für die Einhaltung der reinen lutherischen Lehre in seinem Gebiet Verantwortung. In Lippe übernimmt diese Funktion in geistlichen und theologischen Belangen der Superintendent der Lutherischen Klasse.

Neben der besonderen, historisch gewachsenen und in dieser Form einmaligen konfessionellen Prägung der Lippischen Landeskirche gibt es in der Geschichte der Landeskirche einige markante Wegmarken, die an dieser Stelle kurz erwähnt werden sollen:

- Zur Zeit der Aufklärung gab es eine heftige Kontroverse um die Inhalte des Religionsunterrichtes. Im Zentrum des sog. „Katechismusstreites“ stand dabei der „Leitfaden für den Religionsunterricht in den Schulen“ von Ferdinand Weerth, der von 1811 bis 1856 in den reformierten Gebieten den Heidelberger Katechismus er-

setzte. Aufgrund des massiven Protestes gegen den „Leitfaden“ aus Kreisen der Erweckungsbewegung wurde 1858 der Gebrauch des Heidelberger Katechismus verbindlich festgeschrieben. Bereits zuvor hatte es unter Fürstin Pauline zur Lippe (1769-1820) einen intensiven Aufbau verschiedener sozial-diakonischer Einrichtungen gegeben, die zum Teil bis heute bestehen und die Entwicklungen der Diakonie in Lippe maßgeblich beeinflusst und geprägt haben.

- Die über Jahrhunderte tragende und prägende enge Verbindung zwischen Kirche und lippischem Fürstenhaus endete 1918 mit der Abdankung Fürst Leopold IV. Der neu eingerichtete Landeskirchenrat übernahm die zuvor dem Landesherrn zugeordneten Kompetenzen.
- Die Lippische Landeskirche nahm während der Amtszeit von Landessuperintendent D. Wilhelm Neuser (1936-1958) zahlreiche von den Nationalsozialisten verfolgte Pfarrer und Vikare aus anderen Landeskirchen in Lippe auf. Gleichwohl wissen wir, dass auch die Lippische Landeskirche in dieser Zeit nicht entschieden genug gegen Unrecht, menschenverachtende Gewalt, Krieg und Verfolgung unschuldiger Menschen eingetreten ist. Die Annahme des „Stuttgarter Schuldbekenntnisses“ von 1946 war seinerzeit erster Ausdruck dieser bitteren Erkenntnis.
- In der Nachkriegszeit entstanden in Lippe zahlreiche neue Gemeinden. Die Verfassung macht deutlich, dass sich die Kirche auch heute von der Gemeinde her versteht. Die Synode ist das höchste Entscheidungsorgan. Der aus haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen zusammengesetzte Landeskirchenrat führt die Geschäfte zwischen den Zusammenkünften der Synode. Dabei hat die Landeskirche vor allem gemeindeübergreifende Aufgaben wahrzunehmen, unter anderem in den Bereichen Diakonie, Bildung, Schule, Ökumene und Verwaltung.

Die Landessuperintendenten der jüngsten Zeit sind:

Dr. h.c. Udo Smidt (1959-1970)

Dr. Fritz Viering (1970-1979)

Dr. Ako Haarbeck (1980-1996)

Dr. h.c. Gerrit Noltensmeier (1996-2005)

Dr. Martin Dutzmann (2005-2013)

Dietmar Arends (seit 2014)

WEGE UND HORIZONTE

Präambel der Verfassung der Lippischen Landeskirche

*Erbaut auf dem Grunde
der Apostel und Propheten,
da Jesus Christus der Eckstein ist
Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift,
wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt,
in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt,
im Bekenntnis der Reformation
in neuer Klarheit ans Licht getreten
und durch die Theologische Erklärung
Bekenntnissynode von Barmen
als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist
Getreu dem Bekenntnis
zu Gott, dem Vater,
der die Welt aus nichts erschaffen
und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,
zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes,
der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,
und zu dem Heiligen Geist,
der lebendig macht
und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt ...*

Das Leitbild „Wege und Horizonte“ finden Sie unter
www.lippische-landeskirche.de Downloads

KIRCHENGEMEINDEN

Kirchengemeinden haben eine **Schlüsselfunktion** in der evangelischen Kirche. Nach reformatorischem Verständnis sammelt sich die evangelische Kirche durch das Wort und Sakrament (Taufe und Abendmahl) zu allererst in der Ortsgemeinde. Neben den Ortsgemeinden gibt es zwei Gemeinden mit einer etwas anderen äußeren Gestalt, die Militärkirchengemeinde Augustdorf und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eben-Ezer.

Die Lippische Landeskirche lebt vor allem in ihren 65 (Orts-)Gemeinden. Diese sind in fünf Klassen zusammengefasst. Über die Klassen sind die Gemeinden in der Lippischen Landeskirche verbunden. Die lippische Kirche baut sich in ihrer Organisation und Ordnung von der Gemeinde her auf. Dieser Aufbau wird als **presbyterial-synodale Ordnung** bezeichnet. Die Verfassung¹ betont, dass die Lippische Landeskirche die evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des früheren Landes Lippe umfasst² bzw. aus fest umgrenzten reformierten und lutherischen Kirchengemeinden besteht³.

 reformierte Gemeinde

 lutherische Gemeinde

Die lutherischen Gemeinden sind zusammengefasst in der Lutherischen Klasse.

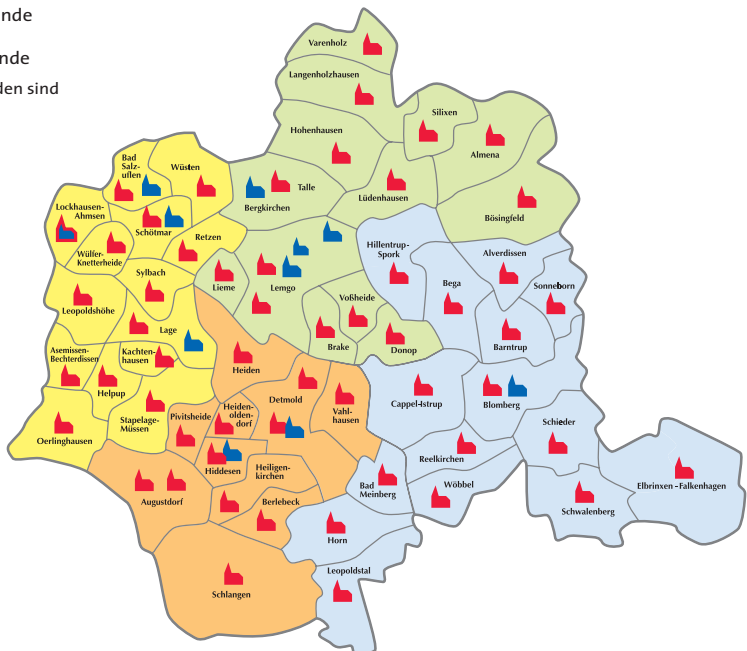
 Klasse West

 Klasse Nord

 Klasse Ost

 Klasse Süd

 Luth. Klasse



Noch ein weiteres Prinzip leitet sich aus der presbyterial-synodalen Ordnung ab: Leitung wird auf allen kirchlichen Ebenen (Kirchengemeinde – Klasse – Landeskirche) nicht durch Einzelne wahrgenommen, sondern erfolgt durch beauftragte, gewählte und berufene Personen in gemeinsamer Verantwortung. Dabei haben Ehrenamtliche in allen Leitungsgremien gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern ein zahlenmäßiges Übergewicht und wirken vollberechtigt mit.

Wer gehört zur Kirchengemeinde?

Die Verfassung⁴ sagt: Alle Getauften. Also Jung und Alt. Gelegentlich ist von „Kern- und Randgemeinde“ die Rede. Doch es fällt schwer, eine Trennlinie zu ziehen. Und ist das überhaupt nötig? Viele Gemeindeglieder besuchen regelmäßig die Gottesdienste und engagieren sich in Kreisen und Gruppen oder bei Projekten.

Andere leben in einer Art loser Verbundenheit zu ihrer Gemeinde. Sie heiraten kirchlich, lassen ihre Kinder taufen und konfirmieren, gehen an den hohen Festtagen zum Gottesdienst und nehmen gelegentlich Angebote ihrer Gemeinde wahr. Genau wie die Aktiveren unterstützen sie ihre Gemeinde durch die Kirchensteuer und mit Spenden. Hier wird eine volkskirchliche Besonderheit deutlich: Menschen leben ihren Glauben auf sehr unterschiedliche Weise und in großer Freiheit und eigener Verantwortung. Dabei kann die „Entfernung“ zur Gemeinde durchaus verschieden sein. Die Verfassung⁵ macht das biblische Gemeindeverständnis (1. Korinther 12, 12 - 31) zum Maßstab: *Die Gemeinde Jesus Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn ist das Leben in der Kirche durch Freiheit der Kinder Gottes, durch Gleichheit und Teilhabe bestimmt.*

Informationen:

Kirchenmitgliedschaft, Meldewesen

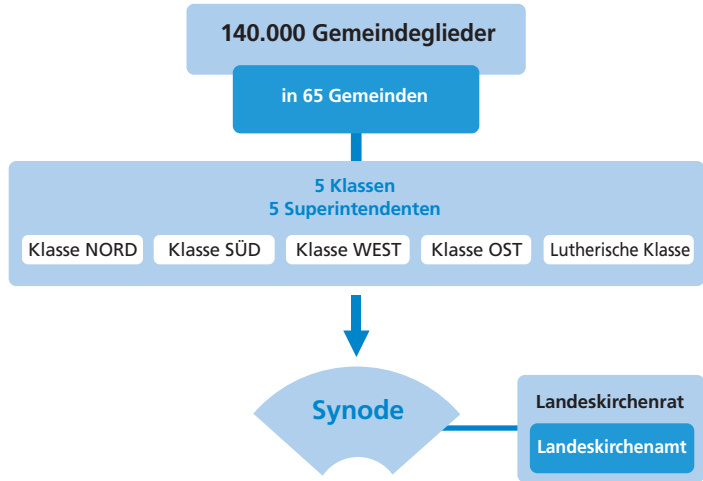
Tel. 05231 / 976-884

MWesen@lippische-landeskirche.de

4 Art. 14 Verfassung

5 Art. 1 Verfassung

Jede Kirchengemeinde ist für sich eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Er ist dabei an die kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften gebunden.



KLASSEN

Die 54 reformierten Gemeinden der Lippischen Landeskirche sind regional in vier „Klassen“ (Bezirke) zusammengefasst. Eine eigene, überregionale Klasse bilden die zehn lutherischen Gemeinden. Die Kirchengemeinde Lockhausen-Ahmsen ist evangelisch und sowohl Mitglied in der reformierten Klasse West als auch in der Lutherischen Klasse.

Für die Leitung der Klassen sind Superintendenten, Klassenvorstände und Klassentage verantwortlich. In den **Klassentag** entsendet jede Gemeinde ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer und ebenso viele Kirchenälteste. Der Klassentag, der zweimal im Jahr zusammenkommt, besteht also je zur Hälfte aus Theologen und Nichttheologen.

Der Klassentag hat den Auftrag, über das kirchliche Leben in seinem Bereich zu wachen und es zu fördern sowie an der Rechtsetzung der Lan-

deskirche mitzuwirken. Er fasst die Gemeinden der Klasse zur gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche Leben zusammen und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit.

So beschreibt die Verfassung in Artikel 65 den Auftrag des Klassentages. In der Praxis heißt das zum Beispiel, dass alle Kirchengesetze, soweit die Gemeinden und die Klassen betroffen sind, vor ihrer Verabschiedung durch die Landessynode den Klassentagen zur Beratung vorgelegt werden. Auch sonst beschäftigt sich der Klassentag mit den wichtigen Themen, bevor die Synode darüber berät und entscheidet. Die Voten der Klassentage sind für die Synode zwar nicht bindend, aber doch gewichtige Stimmen.

Die Superintendenten werden durch die Klassentage gewählt. Sie sind Dienstvorgesetzte der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Klasse und auch ihre Ansprechpartner in seelsorgerlichen Fragen. Zu den Aufgaben, die in Artikel 76 der Verfassung beschrieben sind, gehört die Beratung und Hilfe für die einzelnen Gemeinden in ihren besonderen Anliegen. Die Superintendenten sind also ein wichtiger Ansprechpartner für Kirchenvorstände. Wird in einer Gemeinde eine Pfarrstelle neu besetzt, dann leiten sie die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin. Sie führen die laufenden Geschäfte und sind Vorsitzende des Klassenvorstandes. Dieses Gremium bereitet in erster Linie die Klassentage vor und kann auch bei der Visitation der Gemeinden mitwirken.

Eine besondere Stellung hat der lutherische Superintendent. Er ist geistlicher Leiter des lutherischen Teils der Lippischen Landeskirche⁶.

LANDESKIRCHE

Das Wort **Synode** kommt aus dem Griechischen und bedeutet „gemeinsamer Weg“. Als höchstes kirchenleitendes Gremium soll die Synode diesen gemeinsamen Weg festlegen. Die Landessynode hat die Aufgabe, in steter Erinnerung an Epheser 4, 1-6 die Geistlichen und die Ältesten, die Gemeinden und die Klassen zur Gemeinschaft der Arbeit, des Glaubens und der Liebe zu verbinden, die Selbsttätigkeit kräftig anzuregen, dabei aber die Einheit der Landeskirche gegen alle gegenläufigen Bestrebungen zu wahren.⁷ Die Abgeordneten werden von den Klassentagen gewählt. Die Landessynode, die in der Regel zweimal jährlich tagt, hat das Gesetzgebungsrecht und die Aufsicht über Leitung, Finanzen und Verwaltung der Landeskirche. Den Vorsitz hat der oder die Präses, den die Synode aus ihrer Mitte wählt. Er oder sie muss kein Theologe oder Theologin sein. Die Synode wählt den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin und die beiden Kirchenräte. Meistens steht die Frühjahrssynode unter einem Schwerpunktthema. Der Herbstsynode wird der jährliche Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates durch den Landessuperintendenten vorgelegt. Außerdem beschließt sie den Haushaltsplan für das folgende Jahr. Zur Synode gehören zwei Dutzend Ausschüsse, die ihr zuarbeiten und sie beraten. Sie befassen sich beispielsweise mit theologischen Themen, Rechtsfragen, Finanzen, Ökumene und Mission, Nominierungen für wichtige Ämter und Öffentlichkeitsarbeit.

Informationen:

Synodalebüro

Tel. 05231/976-859

synode@lippische-landeskirche.de

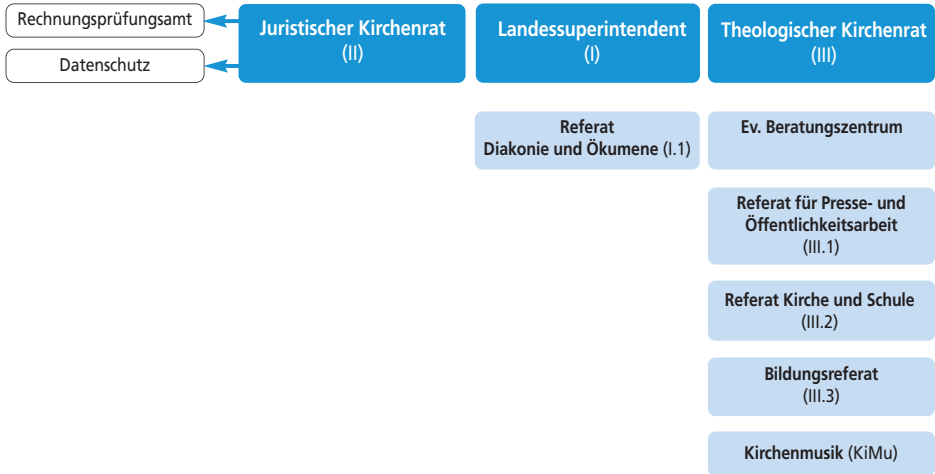
Die Kirchenleitung – stellvertretend für die Synode, wenn diese nicht tagt – hat der Landeskirchenrat, der in der Regel einmal monatlich zusammenkommt. Er ist der Synode verantwortlich. Sein Aufgabengebiet ist umfangreich und vielfältig. Beispiele aus Artikel 106 der Verfassung:

- die Bestätigung gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer
- die Feststellung der Vorlagen für die Landessynode
- der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen
- die Abfassung des Rechenschaftsberichtes für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode
- die Versetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand oder in den Wartestand
- die Anordnung von Ordinationen
- die Aufsicht über Amtstätigkeit, Lehre und Wandel der Geistlichen
- die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten
- die Entscheidung über Beschwerden (Art. 128 Abs. 2)
- die Pflege der Beziehungen zum Staat und zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Wahrung der Rechte der Kirche, die sich aus dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder oder aus anderen staatlichen Rechtsnormen ergeben.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Kollegium des Landeskirchenamtes, dem Präses der Synode und drei weiteren Synodalen. Den Vorsitz führt der Landessuperintendent. Wichtiges Prinzip ist, dass die vier synodalen Mitglieder gegenüber dem Kollegium in der Mehrheit sind. Im Zweifelsfall überwiegt also immer das synodale Element.

Für die laufenden übergreifenden Amtsgeschäfte ist das Landeskirchenamt mit seinem Leitungsorgan, dem Kollegium, zuständig. Es besteht aus dem Landessuperintendenten, dem Juristischen Kirchenrat und dem Theologischen Kirchenrat. In seiner Arbeit unterstützt wird das Landeskirchenamt durch die landeskirchliche Verwaltung, die sich in zwei Abteilungen, fünf Fachreferate sowie das Ev. Beratungszentrum gliedert.

Organigramm der Lippischen Landeskirche

**ABTEILUNG 1**

Personal – Archiv – Gremien – ZGASt
(Büroleitung)

Sachgebiete:

- 1.1 Personalverwaltung
- 1.2 Archiv, Schriftgutverwaltung, Verwaltungsbücherei, Informations- und Telefonzentrale, Geschäfts- und Postversandstelle
- 1.3 Leitungsgremien, Synodalbüro
- 1.4 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

ABTEILUNG 2

Recht – Vermögen – Immobilien – EDV
(Büroleitung)

Sachgebiete:

- 2.1 Kirchenrecht, Versicherungen, Datenschutzrecht, Urheberrecht, Friedhofsrecht, Beurkundungs- und Siegelwesen sowie Meldewesen
- 2.2 Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Landeskirche
- 2.3 Haushalt, Rechnung, Kirchensteuer, Finanzausgleich
- 2.4 Informationstechnologie (IT)

Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat im Kirchenvorstand ebenso nur eine Stimme wie der Landessuperintendent im Landeskirchenrat. In der Synode haben die drei Mitglieder des Kollegiums Rede-, aber kein Stimmrecht. Nirgendwo liegt die Entscheidungsbefugnis beim Einzelnen. Dieses kollegiale Prinzip kann Entscheidungsprozesse verlängern und ist nicht immer bequem. Aber es ermöglicht das Zusammenwirken von Menschen mit verschiedenen Gaben und Aufgaben.

Informationen:

Landessuperintendent

Tel. 05231 / 976-711

landessuperintendent@lippische-landeskirche.de

Juristischer Kirchenrat

Tel. 05231 / 976-718

juristischer.kirchenrat@lippische-landeskirche.de

Theologischer Kirchenrat

Tel. 05231 / 976-719

theologischer.kirchenrat@lippische-landeskirche.de



GOTTESDIENST

Schon für die ersten Gemeinden war es ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit, sich in der Gemeinschaft der Gläubigen zu versammeln, den Glauben zu teilen und zu leben. Das Hören auf das Wort, das gemeinsame Gebet und die Gemeinschaft bei der Feier des Abendmahles sind dabei zentrale Elemente.

Zum Gottesdienst sind alle eingeladen - die Menschen in der Gemeinde, Gäste und alle anderen, die sich einfinden mögen. Die Beweggründe, zu kommen oder eben nicht, sind so unterschiedlich wie die Menschen, mit denen wir zu tun haben. Wichtig für alle ist eine freundliche, aufmerksame Atmosphäre im Gottesdienstraum und schon bei der Begrüßung. Nicht zuletzt hier kommt den Kirchenältesten eine zentrale Bedeutung für die Gestalt und Gestaltung „ihres“ Gottesdienstes zu. Gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Gemeinde entscheiden sie auch über den organisatorischen Rahmen und die Form der Gottesdienste.⁸

Gott dient uns ...

Es wirkt vielleicht überraschend, aber im evangelischen Verständnis des Gottesdienstes ist es zentral, dass Gott uns dient. Wir wenden uns an Gott in unseren Liedern und Gebeten und er wendet sich an uns und dient uns:

... im Wort

Das Wort Gottes begegnet uns in dreifacher Gestalt: als das „fleischgewordene Wort“ in Jesus Christus, in der Schrift – der Bibel – und in der Predigt – im Hören des Wortes. Im Gottesdienst werden diese drei Dimensionen miteinander in Verbindung gebracht und so für die Gemeinde erfahrbar.

... und Sakrament

Die beiden Sakramente nach evangelischem Verständnis sind das Abendmahl und die Taufe. Die Verkündigung des Wortes geschieht auch in der Feier der Sakramente. Sie bilden eine zweite Ebene der Verkündigung: Gottes Liebe wird sinnlich erfahrbar im Schmecken, Hören und Fühlen. Gott nimmt uns in seine Gemeinschaft mit hinein.

Wir dienen Gott ...

Der Gottesdienst ist ein Geschehen wie ein Gespräch oder eine Beziehung. Es gibt Antworten und Fragen, Freude und Schmerzliches. Wir sind in diesem Geschehen unmittelbar beteiligt.

... durch Loben
des Schöpfers und des Erlösers.

... durch Danken
Die Gemeinde dankt für die empfangenen Gaben und für den unabänderlichen Wunsch Gottes, mit uns in Liebe verbunden zu sein.

... durch Bitten
Die Gemeinde bittet für Menschen und Schöpfung. Sie trägt dadurch auch miteinander das, was an Schmerzlichem geschieht.

... nicht in einer Gestalt
„Den“ evangelischen Gottesdienst gab es nie. Es ist gerade eine große Stärke, Bewährtes und Neues, Aufbruch und Tradition immer wieder neu zusammenzuführen und zu verbinden. Die Form des Gottesdienstes hat immer nur eine dienende Funktion für die Verkündigung. Hier darf und muss viel Raum für Kreativität sein. Aber auch der Blick für Bewährtes und Konstanz muss erhalten bleiben.

... öffentlich
Gottesdienste sind grundsätzlich öffentlich. Die Botschaft des Evangeliums soll sich an die Welt wenden (so die Barmer Theologische Erklärung)

... nicht nur am Sonntagmorgen
Gottesdienst findet nicht nur sonntags statt, sondern meint auch eine Haltung zum Leben. Die sonntägliche Feier und die Hineinnahme Gottes in das Alltagsleben sind sich zwei ergänzende Seiten des Gottesdienstes.

Informationen:

Bildungsreferat, Tel. 05231 / 976-748

bildung@lippische-landeskirche.de

KINDERGOTTESDIENST / KIRCHE MIT KINDERN

Wir sind die Kleinen in den Gemeinden, doch ohne uns geht gar nichts, ohne uns geht's schief. Dieses bekannte Kinderlied beschreibt einfach und eindringlich den Grund und die Aufgabe des Kindergottesdienstes/der Kirche mit Kindern.

Vor über hundert Jahren schon stellte man in der evangelischen Kirche fest, dass der Kindergottesdienst ein wichtiger Bestandteil der christlichen Gemeinde ist und richtete spezielle Gottesdienste für Kinder ein.

In der Folgezeit haben sich bunte und vielfältige Formen herausgebildet: So feiern manche Gemeinden zum Beispiel wöchentlich am Sonntagmorgen den Kindergottesdienst entweder nach dem Gottesdienst, der sich vorwiegend an Erwachsene richtet, oder auch parallel dazu. In anderen Gemeinden gibt es monatliche Kindergottesdienste bzw. Kirche mit Kindern Angebote am Freitagnachmittag, Samstagvormittag oder Samstagnachmittag. Wieder andere Gemeinden haben Konzepte erarbeitet, die sich speziell an Familien richten. Auch hier stehen die Kinder im Mittelpunkt, aber auch die Eltern werden nicht nur als Zaungäste wahrgenommen, sondern in die Familienkirche mit einbezogen.

Auch wenn sich die Gestaltung und der Ablauf des Kindergottesdienstes/der Kirche mit Kindern in den letzten hundert Jahren gewandelt hat: Für die Gemeinden ist und bleibt es wichtig, die Kinder im Blick zu haben, ihnen biblische Geschichten nahezubringen und gemeinsam mit ihnen Antworten auf die Fragen des Lebens zu suchen. Die Gemeinde übernimmt damit eine Aufgabe, die früher eher in den Familien angesiedelt war: die selbstverständliche Weitergabe der christlichen Traditionen. Sie stellt die Kinder in die Mitte, wie es schon Jesus in der Kindersegnung getan hat.

In der Ordination werden die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, Gottesdienste zu halten. Dazu zählt auch der Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern/Familienkirche. In vielen Gemeinden bereiten die Pfarrerinnen und Pfarrer den Kindergottesdienst/ Kirche mit Kindern/Familienkirche gemeinsam mit einem Team engagierter Mitarbeitender vor, den Gottesdienst selbst halten aber überwiegend die Ehrenamtlichen.

In unserer Landeskirche gibt es den Lippischen Landesverband für Kindergottesdienst/Kirche mit Kindern. Er wurde 1926 gegründet und vereint unter seinem Dach die Kindergottesdienste/Kirche mit Kindern/Familienkirchen aller lippischen Kirchengemeinden. Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der lippischen Klassen. Er bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende an und richtet einmal im Jahr einen lippeweiten Zentralen Kindergottesdienst in Kooperation mit einer gastgebenden Kirchengemeinde aus.

Informationen:

Bildungsreferat

Tel. 05231/976-739

bildung@lippische-landeskirche.de

AMTSHANDLUNGEN

Ein trockener Begriff für eine lebendige Sache: Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung gehören zu den Aufgaben des Pfarramtes und haben daher ihre wenig einladende Bezeichnung. (Amtshandlungen werden auch als Kasualien bezeichnet, von lateinisch casus - der Fall). Die Kirche bietet zu besonderen Wendepunkten im Leben eines Menschen gottesdienstliche und seelsorgerliche Begleitung an. Dem Gottesdienst zu Amtshandlungen geht immer mindestens ein Gespräch voraus, das die Situation der Beteiligten, ihre Fragen, Zweifel, Ängste und ihre Erwartung an das kirchliche Handeln in den Blick nimmt.

SAKRAMENTE

Die evangelische Kirche kennt zwei Sakramente, von Christus selbst eingesetzte heilige Zeichen: die Taufe und das Abendmahl. Sie machen auf besondere Weise deutlich, wie sehr Gott den Menschen entgegenkommt. Sie betreffen Körper und Geist gleichermaßen, sprechen unmittelbar zu den Sinnen und sind in ihrer anschaulichen, fühlbaren Gestalt für viele Christen mehr als nur zeichenhafte Handlungen. Sakramente bergen ein Geheimnis in sich, das sich dem Verstand entzieht.

In der Taufe verbindet sich Gott individuell mit einem Menschen: *Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!* (Jesaja 43,1). Gott nimmt den Täufling in die Gemeinschaft des Leibes Christi hinein und begründet so seine Zugehörigkeit zur Kirche. *Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge* (Leuenberger Konkordie). Jede Taufe ist einzigartig und unwiederholbar. Bei Erwachsenentaufen ist die Antwort des Täuflings auf Gottes Entgegenkommen Folge einer eigenen, bewussten Entscheidung. Kleine Kinder werden getauft, weil Gott einen Menschen schon bejaht, bevor dieser selbst entscheiden kann. Die menschliche Antwort auf dieses Ja ist der Glaube, der sich das ganze Leben lang entwickelt und wächst. Eltern, Paten und die ganze Gemeinde versprechen bei der Taufe, das Kind bei dieser Entwicklung des Glaubens nach Kräften zu fördern. Dennoch hängt der Wert eines Menschen nicht von seiner Taufe ab. Gott ist bei uns und umgibt uns von allen Seiten, unser Leben und unser Sterben, ohne Vorleistungen. Darum sind wie die getauften auch die ungetauften Kinder in Gottes Hand geborgen.

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus dem Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen (Leuenberger Konkordie). Im Abendmahl zeigt sich, was Gott für die Menschen tut – nicht nur in Worten, nicht nur im Hören, sondern auch im Sehen und im Schmecken.

Das Abendmahl ist also

- ein Fest der Erinnerung daran, dass Jesus für die Menschen gestorben ist: *Das tut zu meinem Gedächtnis* (1. Korinther 11,24). Mit seinem Tod nahm er die Sünden der Menschen auf sich. Wer sich daran erinnern lässt, wird auch bereit sein, seinen Mitmenschen zu vergeben.
- ein Fest der Gemeinschaft zwischen Gott und Menschen und zwischen den Teilnehmenden untereinander: *So sind wir viele ein Leib, weil wir alle an einem Brot teilhaben* (1. Korinther 10,17). Die Abendmahlsgemeinde hat auch Teil an der Gemeinschaft des dreieinigen Gottes mit den Engeln im Himmel.
- ein Fest der Stärkung für den Alltag: Brot und Wein, als Leib Christi gebrochen und als Blut Christi vergossen zur Vergebung der Sünden, geben Kraft für das Leben.

Im Abendmahl wird gegenwärtig, also in die Gegenwart geholt, was Jesus getan hat. Das Abendmahl ist mehr als eine Erinnerung. Wenn wir Brot und Wein teilen, ist Jesus Christus wirklich da. Er ist da mit seiner Liebe, die uns unsere Schuld vergibt. Er ist da mit seinem Geist, der uns neues Leben schenken und unsere Gemeinschaft untereinander lebendig halten will. Er ist da mit seinem Wort, das uns stärkt zum Dienst an anderen Menschen.

KIRCHENVORSTAND

Jede Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand geleitet. Dies geschieht unter Beachtung der geltenden staatlichen Gesetze und kirchlichen Ordnungen. Kirchengemeinden sind, wie auch die Landeskirche, Körperschaften öffentlichen Rechts.

Unbeschadet des besonderen Auftrags der Pfarrerinnen und Pfarrer leitet und verwaltet der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde⁹.

Im rechtlichen Sinn ist der Kirchenvorstand ein **Organ und vertritt die Kirchengemeinde** als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen und außen. Der Gemeindeleitung gehören die gewählten Kirchenältesten an. Außerdem sind die Pfarrerinnen und Pfarrer, die in den Dienst der Gemeinde berufen wurden, als sogenannte „geborene“ Mitglieder im Kirchenvorstand vertreten. In gemeinsamer Verantwortung und gleichberechtigt leiten Kirchenälteste und Pfarrer/in die Gemeinde. Sie pflegen einen vertrauensvollen, partnerschaftlichen Umgang. Ein sorgfältiges Abwägen verschiedener Entscheidungsvarianten nötigt zur Geduld. Konkrete Entscheidungen verlangen Solidarität in der Außendarstellung. Der Kirchenvorstand soll bemüht sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen¹⁰.

Die gleichberechtigte Mitgliedschaft und Zusammenarbeit von Pfarramt und Kirchenältestenamt im Kirchenvorstand schließt eine gegenseitige Aufsicht aus. Aufsichtsführend sind die Organe der Klasse (Superintendentin, Superintendent) und der Landeskirche (Landessuperintendent, Landeskirchenamt, Landeskirchenrat).

So, wie das Kirchenältestenamt ein geistlicher Dienst ist, versteht sich der Kirchenvorstand als ein **geistliches Leitungsgremium**. Die Verfassung¹¹ beschreibt das so: *Er wacht über die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente. Er achtet auf den Bekenntnisstand und wahrt die Ordnung der Gemeinde. Er ist darauf bedacht, dass der missionarische und diakonische Auftrag erfüllt und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden. Er sorgt für den kirchlichen Unterricht an der Jugend. Er ermahnt und tröstet Gemeindeglieder und geht denen nach, die dem Gottesdienst fernbleiben. Er nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an. Er wirkt als rechter Haushalter und Verwalter der Gemeinde.*

9 Art. 36 Abs. 1 Verfassung

10 Art. 46 Abs. 2 Verfassung

11 Art. 40 Verfassung

Leitung der Gemeinde bedeutet auch, das Gespräch mit den Mitarbeitenden zu suchen, zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu ermutigen, sich Konflikten zu stellen und dafür zu sorgen, dass geholfen wird, wo das nötig ist. Für das Gemeindeleben verantwortlich zu sein, bedeutet schließlich, „einen Fuß in der Gemeinde zu haben“, sich regelmäßig über alles zu informieren.

Für den Kirchenvorstand ergeben sich vielfältige einzelne **Aufgaben**¹². Diese geben ihm weitreichende Möglichkeiten zur Gestaltung des Gemeindelebens.

Der Kirchenvorstand

- fördert den Gemeindeaufbau und wirkt mit bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde
- beschließt Ort, Rahmen und Zeiten der Gottesdienste
- wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen
- gewinnt und fördert ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- entscheidet über die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeitender und führt die Dienst- und Fachaufsicht
- plant und beschließt den Haushalt und überwacht dessen Ausführung
- legt die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft fest (Gottesdienste, Diakonie, Kirchenmusik, Familienarbeit usw.)
- verwaltet das Gemeindevermögen und die Immobilien, plant und realisiert Baumaßnahmen und entscheidet über die Nutzung kirchlicher Gebäude und gottesdienstlicher Räume
- setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein, denen in einem vorbestimmten Rahmen beschließende Kompetenzen übertragen werden können und so den Kirchenvorstand entlasten bzw. ihm zurarbeiten

Manche Entscheidungen des Kirchenvorstandes bedürfen im gesamt-kirchlichen Interesse, in bestimmten Fällen auch nach staatlichem Recht, der **kirchenaufsichtlichen Genehmigung** des Landeskirchenamtes oder des Landeskirchenrates, damit sie im Außenverhältnis rechtswirksam sind¹³.

Nicht nur seine laufenden Geschäfte, auch die **Zukunftsfragen** wird der

¹² Art. 41 Verfassung

¹³ Art. 50 Abs. 2, Art. 51 Abs. 3 Verfassung – einzelne Genehmigungsvorbehalte s. S. 80 und 81

Kirchenvorstand gründlich beraten und abwägen. In die Zukunft reichende Themen werden sein:

- Wie sprechen wir die Gemeindeglieder an, die der Gemeinde eher fern stehen? Wie interessieren wir sie für das Leben der Gemeinde? Wie können ihre Begabungen, ihre Fragen und Erfahrungen für das Leben der Gemeinde fruchtbar werden?
- Wie können wir erreichen, dass unsere Gottesdienste wieder stärker besucht werden?
- Wie können wir der Unterweisung unserer Kinder und Jugendlichen in Glaubens- und Lebensfragen wieder einen breiteren Raum geben?
- Wie gewinnen wir genügend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie stärken und fördern wir sie in ihrem Dienst?
- Wie können wir Gemeindegruppen und -glieder zur Übernahme von Aufgaben an unseren Mitchristen ansprechen?
- Wie können wir über eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit zur Verlebendigung der Gemeinde beitragen?
- Wie können wir das Bewusstsein der Menschen für die Sorgen und Nöte unserer Nächsten in nah und fern verändern?
- Wie können wir diese vielfältigen Aufgaben in Zukunft bei weiter zurückgehenden Finanzmitteln noch wirksam erfüllen?

Zur Herbstsynode 2018 hat der Landeskirchenrat den Abschlussbericht für den Diskussionsprozess „Kirche in Lippe – auf dem Weg bis 2030“ vorgelegt, der mit zehn Themenfeldern die künftigen Herausforderungen für unsere Kirche definiert, u.a. demographischer Wandel, Wertewandel, Finanz- und Personalentwicklung, die Arbeit des Landeskirchenamtes und der funktionalen Dienste, Zusammenarbeit der Kirchen untereinander in NRW und auf EKD-Ebene. Hieraus ergeben sich individuelle Erprobungsräume, die Auswirkungen auf ein veränderndes Gemeindeleben haben und für die eigene Gemeinde nützlich sein werden.

Bestimmte Themen des Kirchenvorstandes brauchen den Schutz der **Vertraulichkeit**. Wenn es um Personen oder seelsorgerliche Fragen geht: Die Kirchenältesten sind verpflichtet, darüber sowie über andere Gegenstände, *die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt,*

*Verschwiegenheit zu bewahren*¹⁴. Die nötige Vertraulichkeit darf aber nicht mit Geheimniskrämerei verwechselt werden. Stillschweigen über Beschlüsse wird nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Die Gemeinde hat ein Recht auf Information über die Arbeit des Kirchenvorstandes, auch über laufende Diskussionsprozesse. Nur so wird sich Interesse an der Leitung der Gemeinde wecken lassen. Aus gutem Grund schreibt die Verfassung ausdrücklich vor: *Mindestens eine Sitzung im Jahr muss öffentlich sein*¹⁵. Dazu gehört auch eine öffentliche Einladung in der Presse und im Gemeindebrief. An die öffentliche Sitzung kann sich ein nichtöffentlicher Teil anschließen. Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder auch zu einer Gemeindeversammlung einladen¹⁶.

Bei personenbezogenen Daten ist die Verpflichtung zur **Wahrung des Datenschutzes** zu beachten: Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeindebüro). Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung ist grundsätzlich zulässig, wenn das Datenschutzgesetz der EKD und die Durchführungsverordnung der Lippischen Landeskirche¹⁷ dies erlauben oder anordnen oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeitende).

Die **Zahl der Kirchenältesten** hängt von der Größe der Gemeinde ab und liegt zwischen 6 und 24; Näheres regelt die Verfassung in Artikel 35.

Alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde wählen den Kirchenvorstand. **Wahlberechtigt** ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religionsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Leben der Gemeinde teilnimmt und seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.¹⁸ (aktives Wahlrecht).

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ab 18, *das bereit*

*ist, sich am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu beteiligen, die Verantwortung in der Gemeindeleitung mitzutragen und seine Gaben im Dienst der Gemeinde einzusetzen (passives Wahlrecht)*¹⁹. Gewählt wird alle vier Jahre. So lange dauert die Amtszeit eines Kirchenältesten bis zur nächsten Wahl.

Damit auch in den Kirchengemeinden viele engagierte Jugendliche und junge Erwachsene im Entscheidungsprozess des Kirchenvorstandes Verantwortung übernehmen können, unter anderem in der Leitung von Angeboten der Jugendarbeit, bei der Mitarbeit im Konfirmandenunterricht sowie in der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten, ist im 2018 neu eingefügten Artikel 35a Verfassung bestimmt, dass der Kirchenvorstand ein Gemeindeglied berufen soll, das zum Zeitpunkt der Berufung mindestens 14 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist dieses zwischen 14 und 17 Jahre alt, nimmt es an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufung ist keine Wahl, jedoch wird durch diese Berufung der verfassungsmäßige Mitgliederbestand erhöht.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen **Vorsitzenden oder seine Vorsitzende**. Es muss also nicht immer die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz innehaben. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann allerdings nicht ablehnen, wenn die Wahl auf ihn fällt. Wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin zum oder zur Vorsitzenden gewählt, sollte ein Ältester oder eine Älteste zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin gewählt werden und umgekehrt²⁰. Die Amtszeit im Vorsitz dauert in der Regel zwei Jahre²¹. Der Kirchenvorstand wird vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat einberufen. Zur Einladung gehört eine aussagekräftige Tagesordnung, gegebenenfalls mit weiteren Unterlagen. So kann sich jedes Mitglied auf die Beratungen vorbereiten. Im Normalfall müssen die Mitglieder ihre Einladung eine Woche vor der Sitzung in Händen haben.

Für die Sitzungen gilt die Verfassung, ergänzend die **Geschäftsordnung**²². Die **Verwaltungsordnung**²³ enthält Vorschriften für die Vermögens- und Finanzverwaltung.

Der Kirchenvorstand kann zur Erleichterung seiner Arbeit Ausschüsse bilden²⁴ und sachkundige Gemeindeglieder berufen und zur Mitarbeit einladen, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und berichten über ihre Arbeit.

19 Art. 27 Abs. 1 Verfassung
20 Art. 45 Abs. 1 Verfassung

21 Art. 45 Abs. 2 Verfassung
22 Rechtssammlung Nr. 11

23 Rechtssammlung Nr. 930
24 Art. 48 Verfassung

KIRCHENÄLTESTE

Schon in der Frühzeit des Christentums wurde die Gemeinde durch ein gewähltes Gremium geleitet (Apostelgeschichte 6,5; 15,6; 21,18), bestehend aus den Ältesten oder Presbytern.

Diese

- leiten und verwalten die Gemeinde
- verantworten die Verkündigung des Wortes Gottes und die Seelsorge
- leiten die Gottesdienste
- sind maßgebliche Instanz in allen Streitfragen
- beten für die Kranken

Im Verlauf der Kirchengeschichte wurden die Aufgaben der Kirchenältesten nach und nach auf das Priesteramt übertragen. Erst die Reformation entdeckte mit Martin Luther das *Priestertum aller Getauften* neu und forderte eine Beteiligung der Laien an der Gemeindeleitung. Martin Bucer, der Straßburger Reformator, schlug vor, das neutestamentliche Amt der Kirchenältesten wieder einzuführen. Für die reformierten Gemeinden wurde die Kirchenordnung von Johannes Calvin prägend. Die presbyterial-synodale Ordnung, in der die Kirchenvorstände von der Gemeinde gewählt werden, ihrerseits das Recht der Pfarrwahl haben und Vertreter in Klassen und Synode entsenden, konnte sich in der bestehenden Form erst 1918/19 mit dem Wegfall der landesherrlichen Kirchenhoheit etablieren.

Das Kirchenältestenamt heute versteht sich als **Leitungsamt und Mitarbeiteramt**. Die Kirchenältesten versehen ihre Aufgaben als Dienstgemeinschaft mit der Pfarrerin und dem Pfarrer. Gemeinsam leiten und verwalten sie als Kirchenvorstand die Kirchengemeinde²⁵. Neben der Beteiligung an der geistlichen und rechtlichen Leitung sowie Verwaltung sollen die Kirchenältesten *den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen und nach ihren Gaben und Kräften an den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten*²⁶.

Das Kirchenältestenamt ist ein **geistlicher Dienst** in und an der Gemeinde, in dem es nicht um Macht und Ehre geht. Dieser Dienst soll in

Bindung an Gottes Wort und an die Bekenntnisschriften und Ordnungen der Kirche ausgeübt werden. Deshalb erfolgt die Einführung in das Amt im Gottesdienst²⁷. Kirchenälteste legen bei ihrer Einführung ein Gelöbnis ab. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Kirchenältester aus seinem Amt aus²⁸. Das schließt nicht aus, dass er/sie sich auch weiterhin auf andere Weise in seiner/ihrer Gemeinde und Kirche engagiert; z.B. besteht die Möglichkeit als sachkundiges Gemeindeglied ohne Altersbegrenzung²⁹ in der Kirchengemeinde weiter mitzuarbeiten.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Kigmd-allgemein@lippische-landeskirche.de

Tel. 05231 / 976-750

Meldewesen

MWesen@lippische-landeskirche.de

Tel. 05231 / 976-884

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Jede Gemeinde benötigt ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es sind die **vielen tatkräftigen Menschen**, die zum Gelingen des Gemeindelebens beitragen. Kirchenälteste und Theologen sind gut beraten, gemeinsam auf Begabungen und Interessen zu achten und Menschen für die Gemeinde zu gewinnen. Die Verfassung erinnert daran, (...) *zur Erfüllung der Aufgaben ... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten*³⁰. Viele Dienste und Angebote – dauerhaft oder zeitlich begrenzt – machen eine Gemeinde erst lebendig. Dabei gilt: *Dienet einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat*. Diese biblische Weisung ist Richtschnur für das Zusammenleben und Engagement am Ort³¹.

Die Lippische Landeskirche bietet Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Gemeinde an.

Informieren Sie sich unter www.lippische-landeskirche.de/bildung

27 Art. 30 Abs. 2 Verfassung
28 Art. 31 Verfassung

29 Art. 48 Abs. 2 Verfassung
30 Art. 13 Abs. 1 Verfassung

31 Art. 2 Abs. 1 Verfassung

PFARRERINNEN UND PFARRER

Pfarrerinnen und Pfarrer haben – *unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindeglieds, das Evangelium zu bezeugen*³² – einen eigenständigen Auftrag: Dienst an Wort und Sakrament, Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente (Taufe, Abendmahl), Unterweisung, Seelsorge. Zu den **Dienstaufgaben** im Einzelnen gehören die theologische Leitung des öffentlichen Gottesdienstes, der Vollzug der Amtshandlungen (lateinisch Kasualien), Haus- und Krankenbesuche, die Entgegennahme der Beichte, die Förderung des kirchlichen Dienstes an der Jugend, den Männern und Frauen; die verantwortliche Begleitung des Gemeindelebens in den Gruppen und Kreisen und die Erfüllung des missionarischen Auftrags. Ergänzend wird die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben (z.B. nebenamtliche Beauftragungen) sowie die Teilnahme an Pfarrkonventen und an der Amtlichen Pfarrkonferenz erwartet. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist Mitglied der Leitung der Gemeinde (Kirchenvorstand) und kann auch den Vorsitz haben.

Der so beschriebene Dienst kann in Abhängigkeit zum Umfang des Dienstverhältnisses unterschiedliche Schwerpunkte ergeben. Einzelheiten und besondere Akzente können in einer Pfarrdienstordnung geregelt werden.³³

Die öffentliche Ausrichtung ihres Amtes wird den Pfarrerinnen und Pfarrern durch die **Ordination** übertragen. Die Ordination begründet die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. In Ausübung ihres Amtes sind sie allein an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Gemeinde gebunden. Deshalb verspricht der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ordinationsgottesdienst öffentlich, das Evangelium rein zu verkündigen und mit den Sakramenten in guter, verantwortungsvoller Weise umzugehen. Der damit verbundene Auftrag gilt ein Leben lang. Die Ordination reformierter Theologen nimmt in Lippe der Landessuperintendent vor; der lutherische Superintendent ordiniert die lutherischen Pfarrerinnen und Pfarrer. In der Regel steht die Ordination am Ende des Probendienstes. Wer ordiniert ist, kann auf eine Pfarrstelle gewählt werden.

SEELSORGE

Seelsorge findet in der behutsamen, fachkundigen und annehmenden Beziehung zu anderen Menschen statt. Jeder und jede in der Gemeinde darf sie ausüben. Professionelle Seelsorge muss allerdings gelernt, manchmal in langen Ausbildungen trainiert werden.

Wer seelsorgerlich tätig ist, kann das eigene Handeln, Empfinden und Denken im Rahmen von Supervision bedenken und reflektieren.

Zur Seelsorge gehört ein Schutzraum des Vertrauens und der Verschwiegenheit. Deshalb fordert unsere Kirche von Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Verkündigung, Bildung und Seelsorge die unverbrüchliche Verschwiegenheit. Pfarrerinnen und Pfarrer werden bei der Ordination, Kirchenälteste bei ihrer Einführung zu dieser Verschwiegenheit verpflichtet. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen darüber hinaus unverbrüchlich das Beichtgeheimnis wahren. Das wird auch vom staatlichen Recht besonders geschützt.

Eine weitere Voraussetzung für hilfreiche Seelsorge ist die Fähigkeit, wirklichen menschlichen Kontakt herzustellen und den anderen ehrlich zu akzeptieren. Mit Menschen, mit denen der Seelsorger eigene Wünsche und Abhängigkeiten verbindet (zum Beispiel Vorgesetzte, Nachgeordnete, Familienangehörige) kann er in der Regel nicht seelsorgerlich tätig werden.

Anlässe für Seelsorge sind Lebensfragen und -krisen. Diese werden von den Betroffenen selbst als solche definiert. Was dem einen lösbar erscheint, ist für den anderen wie ein unüberwindliches Gebirge.

Ein spezielles Angebot der Seelsorge ist die Telefonseelsorge, in der Ehrenamtliche nach einer einjährigen Ausbildung Tag und Nacht von Gesprächssuchenden erreichbar sind. Natürlich ersetzt diese Form der Seelsorge nicht die Seelsorge in der Gemeinde, dem Evangelischen Beratungszentrum, in der Diakonie oder in Krankenhäusern. Nebenamtlich gibt es eine Anzahl von Beauftragungen, die den Besonderheiten von Lebens- und Berufssituationen mit seelsorgerlichen Angeboten Rechnung tragen (zum Beispiel für Gehörlose, Polizisten, u.a.).

VISITATION

Die Visitation (lateinisch Besuch) reicht bis in das 4. Jahrhundert zurück. Die Gemeinden in Lippe werden alle acht bis zwölf Jahre visitiert. Den Zeitpunkt legt der Landeskirchenrat fest. Die Visitationsgruppe besteht aus Abgeordneten des Klagentages unter der Leitung des Superintendenten oder der Superintendentin. *Ziel der Visitation ist es, Gemeinden und in ihrem Bereich tätige kirchliche Einrichtungen, Werke und Verbände, Pfarrer/innen und andere Mitarbeiter/innen bei der Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages zu unterstützen und sie zur Selbstprüfung anzu-leiten. Sie achtet auf das Vorhandene, regt Neues an, wehrt Fehlentwicklungen, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen. Bei der Visitation soll darauf geachtet werden, dass die Verkündigung schriftgemäß ist, dem geltenden Bekenntnis der Gemeinde entspricht und auf die Gegenwart ausgerichtet ist.*³⁴ Dazu verschafft sich die Visitationsgruppe ein möglichst genaues Bild vom Leben der Gemeinde: Durch Teilnahme am Gottesdienst, kirchlichen Unterricht und an den sonstigen Zusammenkünften der Gemeinde. Eine besondere Bedeutung hat das Gespräch mit dem Kirchenvorstand und die Gelegenheit zu persönlicher Unterredung mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie dem Pfarrer oder der Pfarrerin.

LEBENSORDNUNG

Das äußere geistliche Leben der Gemeinden ist in der Lebensordnung geregelt (Rechtssammlung Nr. 40). Im Einzelnen enthält die Lebensordnung Ausführungen für Gottesdienst und Sakramente (Taufe und Abendmahl), Konfirmation, Trauung und Bestattung, Kircheneintritt und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche. Auch spezielle Fragen wie die Zahl der Gottesdienste, besondere Anlässe zum Glockengeläut und besondere Nutzungen der Kirche werden beantwortet.

EINLADENDE KIRCHE – AUF MENSCHEN ZUGEHEN

Die Kirche hat die Aufgabe, die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen hörbar und erfahrbar zu machen. Die Vielfalt kirchlicher

Arbeitsfelder zeigt das Bemühen, immer wieder geeignete Formen, Themen, Anlässe zu suchen, um Menschen anzusprechen. In vielen Gemeinden finden sich ein gutes Miteinander und eine offene, freundliche Atmosphäre. Menschen engagieren sich auf den vielfältigen Arbeits- und Erfahrungsfeldern, die das kirchliche Leben bietet. Unterschiedliche Interessen und Begabungen bereichern die Gemeinden. Für Viele ist die Gemeinde ein Lebensraum, den sie aktiv mitgestalten. So wächst Identifikation mit der Gemeinde und ihren Aufgaben. Andere nutzen die Angebote unserer Kirche eher punktuell. Ein zeitlich befristetes, fest umrissenes Engagement kommt dem Lebensgefühl und dem Selbstverständnis vieler Menschen entgegen.

Menschen in Situationen des Übergangs

Die Geburt eines Kindes, der Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter, der Wunsch, sich lebenslang an einen anderen Menschen zu binden und der Tod werfen Gefühle und Gedanken auf, in denen Schmerz und Freude, Schuldgefühle, Dankbarkeit und Zukunftsängste oft nah beieinander liegen. An diesen Übergangsstellen des Lebens ist das Verlangen nach einer religiösen Grundorientierung besonders ausgeprägt. Denn Viele spüren hier stärker als sonst, dass die eigenen Fähigkeiten nicht ausreichen, um die neue Situation zu bewältigen. Menschen, in deren Alltag Glaube und Kirche sonst kaum eine Rolle spielen, kommen hier mit Erwartungen, die sie nur schwer in Worte fassen können. Die Zusage des Segens Gottes wird erfahren als Versprechen, nicht allein zu sein und in die neuen Anforderungen hineinwachsen zu können. Auch andere schwerwiegende Einschnitte lösen Ängste und Unsicherheit aus, zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Trennung und Scheidung oder der Auszug der erwachsenen Kinder. Wichtig ist: Menschen sollen in diesen Situationen nicht alleine bleiben, sondern Unterstützung und Begleitung durch Gespräche und Gebete erfahren, gegebenenfalls auch konkrete Hilfe.

Die gottesdienstliche Begleitung an Wendepunkten des Lebens orientiert sich traditionell an den Stationen: Hochzeit, Geburt eines Kindes, Erwachsenwerden des Kindes. Andererseits ist nicht zu übersehen: In den Kirchengemeinden gibt es zahlreiche Menschen, deren Lebensweg aus unterschiedlichen Gründen anders verläuft. Neben Familien mit Kindern

leben Menschen unverheiratet in engen, persönlichen Beziehungen miteinander; andere leben aus freier Entscheidung oder notgedrungen allein; Alleinerziehende versuchen, ihren Kindern Mutter und Vater zugleich zu sein; andere teilen ihren Alltag mit pflegebedürftigen Angehörigen. Eine einladende Gemeinde wird für Angebote wie Treffpunkte für Alleinerziehende, Beratung für Menschen in Trennungssituationen, Seminare für pflegende Angehörige oder Ähnliches offen sein. Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, dass in einer Gemeinde Angebote wie die genannten vorgehalten werden können. Außerdem bietet sich hier die Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Fachbereichen an.

Wer neu am Ort ist, wartet oft auf einen Willkommensgruß von der Kirche.

Zugezogene suchen Kontakt in der neuen Umgebung. Sie sind aufgeschlossen und dankbar, wenn sie neue Nachbarn und Freunde kennenlernen. Die Begrüßung aller Neuzugezogenen ist wünschenswert. Dies kann durch einen persönlichen Besuch, ein Telefonat oder einen Brief erfolgen. Ein solcher Brief könnte so lauten:

Liebe Frau ...,
Lieber Herr ...,

herzlich willkommen in ...! Sie sind vor einigen Wochen hierher gezogen und wohnen nun in unserer Kirchengemeinde.

Ganz gleich, ob Sie sich zu Ihrer früheren Gemeinde bewusst zugehörig fühlten oder bisher ein eher distanzierendes Verhältnis zur Kirche haben – Ihre evangelische Kirche ist offen für Sie.

Gleich, welcher Generation Sie angehören – Sie treffen in Ihrer Gemeinde Menschen, denen Gemeinschaft wichtig ist, die zusammen über Fragen des Lebens oder Probleme des Alltags nachdenken, aber auch zusammen feiern, musizieren, Ausflüge machen oder als Christen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen.

Das Evangelium von Jesus Christus hat für uns aktuelle, befreiende Bedeutung. Das wollen wir in unserem Leben erfahren. Unsere Gemeinschaft lebt von der Vielfalt der Menschen. Alle sind willkommen. Wir würden uns freuen, Sie auch im Gottesdienst begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

Dazu gehören ansprechend und übersichtlich gestaltete Informationen über die Gemeinde (Gottesdienste, Angebote, Adressen, Internetseite). Zwei bis drei Wochen nach einem solchen Begrüßungsbrief folgt ein freundlicher Anruf mit der Frage, ob ein Besuch erwünscht ist. Besuche Neuzugezogener brauchen zwar Zeit, können aber zu anregenden und bereichernden Gesprächen führen. Sie sind für die Besuchenden auch eine gute Möglichkeit, einmal über den Charakter und die Besonderheiten der eigenen Gemeinde nachzudenken. Begrüßungsbesuche können vom Pfarrer oder der Pfarrerin, einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einem Besuchskreis durchgeführt werden.

Auch wer zunächst nicht auf die Begrüßung reagiert, hat doch gemerkt, dass er oder sie zu einer Gemeinde gehört. Der regelmäßige Bezug des Gemeindebriefes setzt fort, was so begonnen wurde. Und wer einer Einladung folgt, sollte dann auch spüren, dass der Willkommensgruß ernst gemeint war: Wer den Gottesdienst, eine Gruppe oder Veranstaltung besucht und dort auf eine abweisende Atmosphäre stößt, wird kein zweites Mal kommen.

KONFIRMANDINNEN UND KONFIRMANDEN

Die Konfirmandenarbeit will sich mit Glaubens- und Lebensfragen der Konfirmandinnen und Konfirmanden auseinandersetzen. Sie sollen auf biblischer Grundlage in der Gemeinde den christlichen Glauben kennenlernen und einüben. Sie sollen den Glauben in seiner Bedeutung für ihr ganzes Leben entdecken und lernen, was es heißt, als Christ in unserer Welt zu leben.

Konfirmandenarbeit heute bezieht sich auf die Erfahrungen der jungen Menschen. Sie ist identitätsbildend. Kirchlicher Unterricht ist seit dem Mittelalter grundlegendes Bildungsangebot der Kirche. Im Laufe der Zeit haben sich viele Faktoren verändert:

- **Unterrichtende**

Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist ein Team von weiteren Hauptamtlichen der Gemeinde (z.B. Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker etc.),

Ehrenamtlichen (z.B. jugendliche „Konfiteamer“, Eltern etc.) und Fachleuten (z.B. Bestatter, Drogenberater, Menschen anderer Religionen etc.) beteiligt.

- **Unterrichtsformen**

Neben dem klassischen wöchentlichen Unterricht am Dienstag gibt es unter anderem 14-tägigen Unterricht im Doppelstundenmodell sowie den monatlichen Blockunterricht am Samstagvormittag.

- **Methoden**

Durch das Team aus Unterrichtenden wird eine große Methodenvielfalt ermöglicht: Plenum- und Kleingruppen, darstellende und diskutierende Beiträge, kreative Zugänge und Ausdrucksformen, Besuche an anderen Lernorten (z.B. diakonische Einrichtungen, Friedhof, Moschee etc.) und Einbeziehung neuer Medien.

- **Inhalte**

Neben den klassischen Themen (Gott, Bibel, Jesus, Gebet, Diakonie, Vater unser, Credo, Taufe, Abendmahl, Tod, Gemeinde, Kirche) geht es auch um Stichworte, die die jungen Menschen in das Unterrichtsgeschehen einbringen.

- **Freizeiten**

Um Glauben erlebbar zu machen und Gemeinschaft zu erfahren, bilden Freizeiten mit ihren erlebnispädagogischen Ausrichtungen einen wichtigen Teil von Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (z.B. Konfi-Camp).

Damit die Konfis am gottesdienstlichen Leben engagiert teilnehmen, sind auf sie zugeschnittene Gottesdienstformen und -zeiten wünschenswert (selbsterarbeitete Gottesdienstelemente, Jugendgottesdienste etc.). Eine Vernetzung mit der gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Jugendarbeit ist sehr sinnvoll, da es die Bindung an Gemeinde und Kirche fördert.

Informationen:

Beauftragter für die Konfirmandenarbeit

KU@lippische-landeskirche.de

DER WEG IN DIE KIRCHE

Aus unterschiedlichen Gründen möchten Menschen wieder in die evangelische Kirche eintreten. Dies ist in jeder Kirchengemeinde möglich. Nach einem Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann der Kirchenvorstand beschließen, ein ehemals ausgetretenes Kirchenmitglied wieder aufzunehmen. Diese Aufnahme kann in einem Gottesdienst besonders benannt und gewürdigt werden.

Eine andere Möglichkeit bieten die Wiedereintritts-Stellen in Lippe. Hier kann in einem Gespräch unbürokratisch und zeitnah der Wiedereintritt vollzogen werden.

Möglichkeit zum Wiedereintritt

- | | |
|---------------------|--|
| Detmold | <p>Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
Montag 9.00 - 12.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag, 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag, 8.30 - 12.30 Uhr
Anmeldung erbeten unter Tel. 05231 / 976-711</p> <p>Evangelisches Beratungszentrum
Lortzingstraße 6
Montag bis Freitag, 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag, 16.00-18.00 Uhr
Anmeldung erbeten unter Tel. 05231 / 99280</p> <p>Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West,
Christuskirche · Bismarckstraße 16
Freitags von 16.00 - 17.00 Uhr</p> |
| Lemgo | <p>Sakristei der St. Nicolai-Kirche
Papenstraße
Jeden 1. Freitag im Monat, von 16.00 - 18.00 Uhr</p> |
| Bad Salzufen | <p>Buchhandlung Lesezeichen
Schötmar, Begastraße 10
Donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr
Ansprechpartner für den Wiedereintritt ist
Pfarrer Markus Honermeyer, Tel. 05222 / 81955</p> |



BILDUNGSREFERAT

Das Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche gestaltet seine Arbeit im Horizont evangelischer Bildungsverantwortung. Es versteht sich in erster Linie als Dienstleistung für die Gemeinden. Es unterstützt die Arbeit vor Ort auf Nachfrage und auch aus eigener Initiative. Es nimmt thematische Impulse sowohl aus Gemeinden als auch aus dem gesellschaftlichen Bereich auf und stößt Diskurse an. Die unterschiedlichen Arbeitsbereiche des Referates sind verbunden in dem gemeinsamen Interesse, Bildungsangebote sowohl für Kinder und Jugendliche, Frauen, Familien und Erwachsene anzubieten, die in unseren Kirchengemeinden zu Hause sind, als auch für Menschen ohne Beheimatung in unserer Kirche.

Evangelische Erwachsenenbildung

Die Ev. Erwachsenenbildung der Lippischen Landeskirche ist Regionalstelle des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V., einer nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten und geförderten Einrichtung der Weiterbildung.

Die Bildungsangebote der Ev. Erwachsenenbildung erstrecken sich von der allgemeinen, gesellschaftspolitischen und religiösen Bildung, über die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bis hin zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Außerdem entwickelt die Ev. Erwachsenenbildung exemplarisch Handlungsmöglichkeiten und Angebote angesichts neuer Bildungsherausforderungen.

Ev. Erwachsenenbildung schafft einen gleichberechtigten Zugang aller zu Bildung und Kultur, trägt zur Orientierung in komplexen, sich verändernden Zeiten bei und stellt sich der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen.

Religiöse Bildung integriert Religion und insbesondere den christlichen Glauben als bedeutsame Dimension des Lebens in den Alltag und gibt Glaubenswissen und Glaubenspraxis im Generationenzusammenhang im Kontext von Kirche und Gemeinde weiter. Sie ermutigt zur Interpretation und Gestaltung von Welt und Wirklichkeit durch christlich-ethische Grundannahmen und trägt zur religiösen und kulturellen Pluralitätsfähigkeit bei.

Durch Qualifizierungs- und Beratungsangebote werden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihrem Engagement und in ihren Kompetenzen gefördert. Ebenfalls werden Anliegen und Projekte von Kirchengemeinden fachlich unterstützt. Daneben gibt es Bildungsangebote auf landeskirchlicher Ebene für unterschiedliche Zielgruppen und Themenstellungen.

Nicht zuletzt nimmt die Ev. Erwachsenenbildung die für den Bildungsbereich relevanten gesellschaftlichen Veränderungen wahr und benennt sie.

Die Bildungsangebote richten sich an:

- Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen
- ehrenamtlich und beruflich Engagierte sowie Multiplikatoren
- Kirchengemeinden sowie diakonische und andere Bildungseinrichtungen
- Netzwerke und Kooperationspartner

Familienbildung

Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen sind heute starken Herausforderungen ausgesetzt. Die Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, sie bei der Gestaltung des Alltags, der Beziehungen und in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und zu begleiten. Die Evangelische Familienbildung im Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche hält ein breites Angebot bereit, z.B.

- Eltern-Kind-Gruppen „Gemeinsam durch das 1.Lebensjahr“ und „Schritte ins Leben“ (vom 1.Jahr bis zum Kindertageeinstieg)
- Elternstart NRW-Kurse
- Vater-Kind-Angebote
- Familienaktionen
- Seminare und Treffs für Alleinerziehende
- Einzelabende zu unterschiedlichen Erziehungsthemen
- Qualifizierung und Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen
- Fortbildungen für Erzieher und Erzieherinnen
- Schulung für Eltern-Kind-Gruppenleitungen, Fortbildung und Begleitung

Die Evangelische Familienbildung kooperiert mit anderen Diensten in der Lippischen Landeskirche, mit den lippischen Jugendämtern und außerdem mit Familienzentren in Lippe. In vielen Gemeinden ist die Evangelische Familienbildung vor Ort mit ihren Angeboten präsent.

Fachberatung für Evangelische Kindertagesstätten – KTE

Im Gebiet der Lippischen Landeskirche gibt es zurzeit 65 Evangelische Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger. Die Fachberatung im Bildungsreferat begleitet und unterstützt die Arbeit der Einrichtungen und sorgt für eine Vernetzung mit den Abteilungen und Diensten in der Lippischen Landeskirche, wie zum Beispiel der Familienbildung.

Zum Profil einer evangelischen Kindertagesstätte gehört die Achtung vor der Einmaligkeit eines jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ist Teil des pädagogischen Konzepts. Im täglichen Zusammenleben, beim Spielen, Singen, bei Gesprächen und biblischen Erzählungen können Kinder immer wieder durch das glaubwürdige Beispiel evangelischer Erzieherinnen und Erzieher die Erfahrung machen, dass Christen ihr Leben als Geschenk betrachten und sich trotz aller Unvollkommenheit von Gott geliebt wissen. Im evangelischen Kindergarten wird versucht, diese Liebe an die Kinder weiterzugeben. Dazu gehört auch das Vermitteln und Einüben von Regeln für ein verantwortliches Handeln untereinander.

Die evangelischen Kindertagesstätten leisten einen wichtigen Beitrag zur religiösen Bildung nicht nur von Kindern, sondern auch deren Eltern, die als Erziehungs- und Bildungspartner das Leben in der Kindertagesstätte mitgestalten können. Christliche Werte und Traditionen, wie die Feste des Kirchenjahres, werden in den Einrichtungen erfahrbar. Damit bieten die evangelischen Kindertagesstätten einen Rahmen, Eltern bei der Umsetzung ihres Taufversprechens zu unterstützen. Durch die Impulse von Kindertagesstätte und Familiengottesdiensten bekommen auch die Eltern wieder Kontakt zur Kirche, die konfessionslos sind. Eine Auseinandersetzung mit Glaubensinhalten wird angeregt.

Familien erfahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung und Begleitung, sie werden wahrgenommen und mit hineingenommen in eine Kindergartengemeinschaft.

Kinder und Jugendliche

Wer junge Menschen zum Glauben einladen will, sollte ihre Lebenswelten kennen und ihr gesellschaftliches Umfeld berücksichtigen. Gerade in der Jugendarbeit werden der allgemeine Traditionsabbruch und die nachlassende Attraktivität der Institution Kirche besonders deutlich. Kinder- und Jugendgruppen, wie sie viele Kirchenälteste in ihrer eigenen Jugend besucht haben, sprechen heutige Kinder und Jugendliche nicht mehr an. Darüber hinaus bestimmen Schule und Ganztagsbetreuung zunehmend den zeitlichen Alltag von Kindern und Jugendlichen. Dennoch bleibt das Ziel evangelischer Jugendarbeit klar und eindeutig: „Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine unentbehrliche Arbeitsform lebendiger Gemeinde und eine notwendige Aufgabe der Kirche. Sie hat ihren Beweggrund im Bekenntnis zu Gott, der uns als Vater, als Sohn und als Heiliger Geist begegnet. Sie sagt weiter, was Menschen im Leben mit Gott als heilsam erfahren haben und lädt junge Menschen ein, sich auf solche Erfahrungen einzulassen.“ (Aus: Konzeption evangelischer Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche)

Kinder und Jugendliche sind nicht, wie häufig gesagt wird, die „Zukunft der Kirche“, sie sind deren Gegenwart. Wer konfirmiert ist, darf als mündiger Christ ein Patenamts übernehmen, das Leben der Gemeinde verantwortlich mitgestalten und auch bei den Kirchenvorstandswahlen mitmachen. In der Synode haben die Vertreter und Vertreterinnen des Jugendkonventes als berufene Mitglieder Stimmrecht, sofern sie volljährig sind, die Klassentage berufen zwei jugendliche Mitglieder und alle Kirchenvorstände sollen ebenfalls ein jugendliches Mitglied berufen. Damit ist der Weg in Richtung einer deutlicheren Beteiligung junger Menschen an den Beratungen und Entscheidungen kirchlicher Leitungsgremien beschritten. Das heißt auch, dass Jugendliche die „Erwachsenenkirche“, ihre Sprache und Musik, die Formen ihrer Verkündigung kritisch überprüfen werden. Offenheit für neue, auch unkonventionelle Formen christlichen Lebens ist eine Voraussetzung dafür, dass junge Menschen sich in ihrer Gemeinde ernstgenommen und willkommen fühlen können. Sowohl jugendgemäße Formen von Spiritualität als auch jugendliches Engagement für eine menschliche und gerechte Gesellschaft sind eine Bereicherung für die ganze Gemeinde.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht Ressourcen: räumliche, personelle und finanzielle. Jugendliche möchten sich mit „ihren“ Räumen identifizieren und sie gestalten können. Sie brauchen verlässliche Beziehungen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ganz gleich, ob es sich dabei um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Kräfte handelt. Und schließlich müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Arbeit angemessen gestalten zu können. Dabei wird man zunehmend auch den Blick über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus richten und Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden prüfen müssen. Um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in guter Weise zu gestalten, ist es sinnvoll, dass jeder Kirchenvorstand einen Jugendausschuss bildet, bei Kooperationen auch einen gemeinsamen Jugendausschuss. Jugendarbeit ist bei Überlegungen zu einem Gemeindekonzept immer mitzubedenken. Sie kann haupt-, neben- oder ehrenamtlich durch die Gemeinde direkt geschehen, aber auch durch einen Jugendverband wie den Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM), den Jugendbund Entschieden für Christus (EC) oder durch einen Pfadfinderverband, z.B. die Evangelische Pfadfinderschaft Europas e.V. (EPE).

Die Jugendkreise in den Kirchengemeinden, Werken und Verbänden entsenden Delegierte zum Jugendkonvent der Lippischen Landeskirche, der zweimal jährlich zusammenkommt und die Evangelische Jugend in der Region repräsentiert. Der Jugendkonvent beschäftigt sich mit Themen und Fragen, die junge Christinnen und Christen betreffen. Er entsendet Vertreter mit beratender Stimme in die Landessynode. Das Bildungsreferat unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in lippischen Kirchengemeinden auf vielerlei Art: durch Beratung, Veranstaltungen, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden, Entlastung bei der Organisation von Freizeiten.

Informationen für alle Arbeitsbereiche:

Bildungsreferat

Tel. 05231 / 976-742

bildung@lippische-landeskirche.de

EVANGELISCHES BERATUNGSZENTRUM

Das Evangelische Beratungszentrum bietet professionelle psychologische Beratung an.

Das Leben bringt manchmal große Aufgabenstellungen mit sich: eine schwere Krankheit, einen pflegebedürftigen Angehörigen, eine neue berufliche Herausforderung, eine belastende Partnerschaft, eine eskalierende Erziehungssituation, eine aufwühlende Trennung, eine ungeplante Schwangerschaft oder der plötzliche Tod eines Angehörigen.

Wenn die Gedanken kreisen und kein Fortschritt zu erkennen ist, kann das Gespräch mit einem außenstehenden Menschen, der wohlwollend und professionell zur Verfügung steht, helfen. Das Evangelische Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche bietet seit über 40 Jahren eine solche Hilfestellung durch psychologische Beratung an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in einem multiprofessionellen Team zusammen und haben eine mehrjährige beraterische oder psychotherapeutische Zusatzausbildung durchlaufen.

Unter dem Schutz der Verschwiegenheit kann alles ausgesprochen, durchdacht und angeschaut werden. Dabei entstehen Ideen und Erkenntnisse, die für eine Lösung hilfreich sind.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und gilt allen Menschen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion und Lebensform. Wenn es erforderlich ist, werden Sprachmittler zur Verfügung gestellt. Auch eine anonyme Beratung ist möglich. Das Ev. Beratungszentrum befindet sich in Detmold in der Lortzingstraße 6 in der Nähe des Landestheaters. Durch die Außenstellen in Bad Salzuflen und Barntrop sowie regelmäßige Außensprechstunden in den Familienzentren in Helpup, Kachtenhausen, Lemgo, Heiligenkirchen, Bad Salzuflen und Schlangen können lange Fahrzeiten vermieden werden.

Die Anmeldung für alle Orte erfolgt telefonisch über 05231/99280. Das erste Gespräch findet ungefähr zwei bis drei Wochen später statt. In Krisensituationen kann kurzfristige Hilfe geleistet werden.

Neben der Beratung vor Ort gibt es auch die Möglichkeit der Onlineberatung über eine sichere Verbindung: <https://beratung.diakonie.de/themen>

Weitere Informationen: www.ev-beratung-lippe.de

Pastoralpsychologischer Dienst

Der pastoralpsychologische Dienst bietet haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unterstützung in persönlichen Lebens- und Glaubenskrisen an. Auch Fragestellungen aus dem Arbeitsfeld können besprochen werden.

Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Die Anmeldung kann über das Sekretariat oder direkt bei der Leiterin Susanne Eerenstein erfolgen. Zeitnah wird ein Termin angeboten.

Kirchliche Mitarbeitende, Kirchenvorstände und Teams können für Entscheidungs- und Meinungsbildungsprozesse einen Moderator oder eine Moderatorin des pastoralpsychologischen Dienstes in Anspruch nehmen. Supervision wird über den Konvent der Supervisorinnen und Supervisoren der Westfälischen und Lippischen Landeskirche angeboten www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/beratung/supervision-und-coaching/.

Informationen:

Evangelisches Beratungszentrum

Tel. 05231 / 99280

beratung@lippische-landeskirche.de

REFERAT DIAKONIE UND ÖKUMENE

Das Referat Diakonie und Ökumene im Lippischen Landeskirchenamt befasst sich mit einer Vielzahl von Themen aus den beiden großen im Referatsnamen genannten Arbeitsbereichen. Im Januar 2021 wurden die bis dahin selbständigen Referate für Diakonie einerseits und für Ökumene und Mission andererseits zusammengeführt.

Das diakonische Engagement für den oder die Nächste/n sowie die weltweite und die gesellschaftliche Dimension von Kirche, für die der Begriff "Ökumene" steht, sind als grundlegende Aufgaben in der Verfassung der Lippischen Landeskirche verankert: Artikel 3, Absatz 2 stellt fest: "Diakonie und Mission sind Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche." Und Absatz 3 führt weiter aus: „Die Kirchengemeinden und die Landeskirche nehmen in gemeinsamer Verantwortung mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe (jetzt Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe) und dessen lippischen Mitgliedseinrichtungen sowie den Missionswerken und dem kirchlichen Entwicklungsdienst den Auftrag zu Seelsorge, Diakonie, missionarischem Dienst und zum Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und zur Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene und der Gesellschaft wahr.“

Informationen über alle im Folgenden genannten Arbeitsbereiche finden Sie unter www.diakonie-lippe.de
www.lippische-landeskirche.de/oekumene
www.lippische-landeskirche.de/umwelt

Diakonie

Diakonisches Handeln ist mit der sozialen Frage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eng verbunden. Namen wie Wichern, Fliedner oder von Bodelschwingh stehen bis heute für den Aufbau diakonischer Einrichtungen. Von Beginn an ist kennzeichnend für diakonisches Engagement, dass es allen Menschen zugutekommt, unabhängig von Religion, Alter, Geschlecht oder Herkunft.

Biblische Grundlagen diakonischen Handelns sind neben dem Gebot der Nächstenliebe etwa die Worte Jesu „Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“ (Mt 10,28) und „Was ihr einem

meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40). Seit etwa 150 Jahren gibt es in Lippe Diakonie in organisierter Form. Heute sind diakonische Träger u.a. in folgenden Arbeitsfeldern tätig:

- Altenhilfe
- Jugendhilfe
- Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigung
- Randgruppenarbeit (Sucht, Psychiatrie, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe)
- Arbeit mit Geflüchteten/Migrantinnen und Migranten

Außerdem setzen sich Kirchengemeinden vielfältig für diakonische Aufgaben vor Ort ein.

Die Funktion der fachlichen Koordination dieser Aktivitäten nach innen und die eines Spitzenverbands nach außen hatte für die Diakonie in Lippe lange Zeit das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche. Heute liegen diese Funktionen für die Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen beim 2016 neu gebildeten Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL in Düsseldorf. Regional sind die Netzwerkaufgaben und Klammerfunktionen zunächst im Diakoniereferat und seit 2021 im zusammengeführten Referat Diakonie und Ökumene im Lippischen Landeskirchenamt verblieben.

Der Arbeitsbereich Diakonie dieses Referates pflegt zum einen das Netzwerk der Diakonischen Träger in Lippe, hat sich die Begleitung der gemeindediakonischen Angebote zur Aufgabe gemacht und steht mit der Diakonie RWL in Kontakt. Zum anderen arbeitet das Referat mit Gremien der Politik und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Lippe zusammen und vertritt auch in kommunalen Netzwerken diakonische und vor allem parteiliche Interessen im Sinne der Menschen, für die sich die Diakonie einsetzt. Darüber hinaus sind im Referat Diakonie und Ökumene einige konkrete diakonische Angebote angesiedelt (s.u.).

Eine zweite lippische Säule in Nachfolge des früheren Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche ist der Förderverein Diakonie in der Lippischen Landeskirche e.V. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, durch Projektförderungen die Vernetzung von gemeindlicher Diakonie und diakonischen Trägern zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Integration,

Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarf in der Region zu leisten. Unter anderem steht dem Förderverein hierfür die Hälfte des Sammlungsergebnisses der jährlichen Adventssammlung der Diakonie zur Verfügung, um verschiedene soziale Projekte zu ermöglichen und zu unterstützen. Die andere Hälfte dieser Kollekte verbleibt in der einsammelnden Gemeinde für diakonische Aufgaben.

Alle Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche sind Mitglied sowohl der Diakonie RWL als auch des Fördervereins Diakonie in der Lippischen Landeskirche e.V.

In der synodalen Struktur der Lippischen Landeskirche sind die Fragen um Diakonie und soziale Gerechtigkeit in Deutschland in der Kammer für Diakonie angesiedelt, für die die Geschäftsführung beim Referat liegt.

Diakonie in der Gemeinde

Neben Diakonischen Stiftungen und anderen Trägern sind viele Kirchengemeinden selber vielfältig diakonisch aktiv: in Kindertagesstätten, im Sozialraum mit Beratung, Lebensmittelausgaben, Begegnungsangeboten, in der ambulanten und stationären Pflege etc. Ehrenamtliche Besuchsdienste verringern die Einsamkeit und lassen Verbindungen zur Gemeinde fortbestehen. Für den Dienst der Sterbebegleitung setzt sich die ambulante und stationäre Hospizarbeit ein. Ehrenamtliches Engagement aufgrund der Zuwanderung von Geflüchteten spielt in vielen Kirchengemeinden zudem eine Rolle, von der intensiven sozialen Begleitung bis hin zu Kirchenasylan.

Oft geschehen diese Aktivitäten in Kooperation mit Diakonischen Trägern oder durch Bildung eigener Verbände für diese Aufgaben, z.B. in der Kindertagesstättenarbeit und in der ambulanten Pflege.

Das Referat Diakonie und Ökumene und die flächendeckenden Beratungsangebote können Gemeinden und Ehrenamtliche fachlich beraten und unterstützen.

Im Bereich Diakonie des Referates Diakonie und Ökumene werden darüber hinaus folgende Dienste direkt angeboten:

Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst FSJ/BFD

Unter dem Motto „Ein Jahr für dich, ein Jahr für andere“ ermöglicht das Bildungsjahr des FSJ jungen Menschen, Erfahrungen in sozialen und kirchlichen Arbeitsfeldern zu sammeln und sich beruflich und persönlich zu orientieren. Auch ist ein Freiwilligendienst nicht selten der Einstieg in eine darauffolgende Ausbildung bei der Einsatzstelle und damit der Start in eine diakonische bzw. kirchliche Laufbahn. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels und Wettstreits um Arbeitskräfte kann dieser Dienst einen erkennbaren Beitrag leisten.

Einen Freiwilligendienst können junge Menschen leisten, deren Schulpflicht beendet ist und die zwischen 16 und 27 Jahren alt sind.

In Lippe kommen als Einsatzgebiete für einen Freiwilligendienst vor allem Einrichtungen der stationären und ambulanten Altenhilfe, der Behindertenarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, die Kliniken in Detmold und Lemgo und stationäre Reha-Einrichtungen in Frage. Auch einige Kirchengemeinden konnten schon von freiwilligen Helferinnen und Helfern in unterschiedlichen Bereichen profitieren.

Seit einigen Jahren gibt es zusätzlich den Bundesfreiwilligendienst, der Menschen über 27 Jahren für soziale Aufgaben gewinnt und fördert.

Diakonische allgemeine Beratung

Das Referat Diakonie und Ökumene ist häufig erste Anlaufstelle für Menschen in Notsituationen. Dazu gehören Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Behinderung, familiäre Konflikte, Umgang mit Suchtmitteln, Inklusion u.v.m. Bei vielen Fragestellungen kooperiert das Diakoniereferat mit anderen fachspezifischen Beratungsstellen, um Hilfe für die Ratsuchenden zu finden. In der offenen Beratung werden Klienten z.B. über rechtliche Ansprüche bei sozialhilferechtlichen Fragestellungen informiert und bei der Antragstellung unterstützt. In einem Beratungsgespräch wird geprüft, ob ein Beihilfeantrag im Verbund mit der Wohlfahrtspflege gestellt werden kann. Auch alte Menschen und deren Angehörige wenden sich oft an Kirche und Diakonie, wenn die Kräfte nachlassen und Unterstützungsbedarf entsteht. Die Diakonische allgemeine Beratung berät ebenfalls bei Fragen zu Müttergenesungskuren, Mutter-Kind-Kuren oder Vater-Kind-Kuren.

Erhöhte Kosten für Strom und Heizenergie und die allgemeine Inflation

bringt viele Menschen in finanzielle Schwierigkeiten. Daher hat die Lip-pische Landeskirche unter Federführung des Referates Diakonie und Öku-mene in Kooperation mit dem hiesigen Caritasverband das Förderpro-gramm „Wärme für Lippe“ bzw. mit weiteren Spendern „Detmold gibt Wärme“ initiiert. Menschen mit niedrigem Einkommen können seit An-fang 2023 eine einmalige Beihilfe von i.d.R. 200 € aus diesem Solidar-fonds erhalten, sofern sie nachweislich aufgrund der erhöhten Energie-kosten in eine finanzielle Schieflage geraten. Unter www.diakonielippe.de/waerme finden Sie die verschiedenen Beratungseinrichtungen, an die sich die Zielgruppe wenden kann. Das Geld wird geschäftsführend vom Referat Diakonie und Ökumene verwaltet.

Hörbehindertenberatung

Die Hörbehindertenberatung richtet sich an schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen und ihre Angehörigen. Dadurch, dass Menschen nicht uneingeschränkt in der Lage sind, zu sprechen und zu verstehen, ergeben sich vielfältige Probleme und Hindernisse. Ein Mitarbeiter des Diakoniereferates, der die Gebärdensprache beherrscht, berät in allen entstehenden Fragen und vermittelt Hilfen von anderen Einrichtungen und Diensten. Ein monatlicher Treffpunkt für hörbehinderte Menschen dient dem Erfahrungsaustausch. Gemeinsam werden kulturelle Veran-staltungen besucht und in die Gebärdensprache übersetzt. Angehörige und Interessierte haben die Gelegenheit, in regelmäßigen Kursen die Ge-bärdensprache zu erlernen. Ziel der Arbeit ist, Isolation und Ausgrenzung möglichst zu überwinden und Verständigungsbarrieren für hörbehin-derte Menschen abzubauen. Auch eine Gruppe hörbehinderter Geflüch-teter aus der Ukraine wird z.Zt. intensiv begleitet.

Migration und Flucht

Das Thema Flucht und Migration ist eines der großen Themen dieser Zeit, bei denen sich Kirche und Diakonie sehr gewusst engagieren. Wichtig ist hier z.B. eine anwaltlich verstandene professionelle Beratung von Geflüchteten, die im evangelischen Bereich in Lippe von dem diakonischen Träger Flüchtlingshilfe Lippe e.V. auch mit Unterstützung der Landeskirche an verschiedenen Standorten angeboten wird. Das Referat Diakonie und Ökumene bietet zudem bei Bedarf Begleitung, Beratung und Fort-

bildungen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit an. An den Pfarrer für Diakonie, Ökumene und Migration können sich darüber hinaus insbesondere Gemeinden, Unterstützer sowie Geflüchtete bei Fragen zum Thema oder in schwierigen Einzelfällen wenden. Er arbeitet dabei eng mit den Beratungsstellen zusammen und ist in Vernetzungsstrukturen wie dem Ökumenischen Forum Flüchtlinge in Lippe aktiv. Er vertritt die Landeskirche bei Gesprächen mit Ausländerbehörden oder in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen zum Thema. Der Pfarrer für Diakonie, Ökumene und Migration ist auch Ansprechpartner für Gemeinden, Einzelpersonen und Behörden im Hinblick auf Kirchenasyl. Ein weiterer Arbeitsbereich ist der Aufbau einer transkulturellen Gemeindegemeinschaft zusammen mit Internationalen Gemeinden und auch mit Geflüchteten. Hier sind vor allem die Beteiligung am Erprobungsraum „Together in Christ“ und die mehrsprachige Bibelkreisarbeit zu nennen.

Jugendmigrationsdienst

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) im Diakonie- und Ökumenereferat unterstützt die nach Deutschland zugewanderten und bereits hier lebenden Jugendlichen und Migranten durch Beratung und Begleitung im Rahmen eines professionellen Casemanagement-Verfahrens, bei welchem der Jugendliche im Zentrum steht und dieser in die entsprechenden Hilfesysteme hinein vermittelt und im gesamten Prozess begleitet wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen bei der schulischen, beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren. In Kooperation mit den (Berufs-)Schulen, der Netzwerk-Lippe gGmbH und den Sprachkursträgern in Lippe werden Fördermaßnahmen im Bereich der Sprach- und Lernförderung der Jugendlichen vermittelt sowie Ausflüge im Sinne der kulturellen Bildung organisiert. Der JMD ist in den integrations- und bildungsrelevanten Ausschüssen und Gremien in Lippe vertreten und steht auch mit den Kommunen, dem Kreis Lippe und den relevanten freien Trägern und Vereinen im regelmäßigen Austausch.

Ökumenische Kranken- und Altenhilfe (ÖKAH)

Über 100 Frauen und Männer engagierten sich lange Zeit in Detmold, Bad Salzuflen, Blomberg, Lage und Lemgo in der Ökumenischen Kran-

ken- und Alten-Hilfe. Sie boten im Klinikum Detmold und Lemgo sowie in der Fachklinik Flachsheide in Bad Salzuflen Patienten ihre Hilfe an oder brachten ein wenig Abwechslung in das Leben von Altenheimbewohnern. Die traditionelle Form der ÖKAH wurde nun aufgrund stark schwindender Mitglieder und mangels nachkommender Aktiver in der Mitgliederversammlung im Dezember 2022 unter dem Titel beendet.

Das Referat Diakonie und Ökumene setzt sich aber dafür ein, für die weiterhin aktiven und hoffentlich auch neuen Mitglieder einen neuen Rahmen zu organisieren und insbesondere im Bereich der Altenheimbesuche zu einer größeren Dezentralisierung in Kooperation mit den Besuchsdiensten der örtlichen Kirchengemeinden etc. zu kommen. Schulungen, Austauschformate und Gesellschaftsangebote werden auch weiterhin für die aktiven wie auch inaktiven Mitglieder fortbestehen. Auslagen, die den Mitarbeitenden entstehen, werden selbstverständlich ersetzt, und es besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung während der Tätigkeit.

Psychoonkologische Gesprächsgruppen

Die Diagnose Krebs kann bei den Betroffenen selbst wie auch bei ihren Familienangehörigen das Bedürfnis wecken, sich über ihre veränderte Lebenssituation, die besonderen Belastungen oder über Erfahrungen auszutauschen. Vielleicht grübeln sie viel, können nachts nicht schlafen und wünschen sich Entlastung.

Wir möchten die Betroffenen unterstützen und Ihnen zur Seite stehen, um das Schöne (wieder) zu sehen und Wichtiges im eigenen Leben zu erkennen. Die bestehenden Gruppen in Detmold, Lemgo und Lage freuen sich, wenn weitere Personen hinzukommen. Dort treffen sich Menschen, die wieder lachen und Freude am Leben gefunden haben und lernen Menschen kennen, die mit Lebensmut, Kraft und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Die Angebote finden in Kooperation zwischen dem Referat Diakonie und Ökumene der Lippischen Landeskirche und dem Institut für Psychoonkologie im Klinikum Lippe GmbH statt. Die Gruppenleitung liegt bei Pfr. Karin Möller, die als Pfarrerin, Supervisorin und Psychoonkologin langjährige Erfahrung in der Begleitung dieser sensiblen Thematik hat.

Ökumene

Ökumene (altgriechisch: 'oikoumene') bedeutet „bewohnte Welt“. In diesem Sinne versteht sich die Lippische Landeskirche als „ökumenisch“, also als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi.

Die Lippische Landeskirche pflegt gute Kontakte zu anderen Konfessionen in Lippe und hat Partnerschaften zu Kirchen in Deutschland und weltweit. Sie ist Mitglied in Missionswerken, Kirchenbünden oder Hilfswerken wie Brot für die Welt. Außerdem engagiert sie sich im interreligiösen Dialog und in gesellschaftlichen Fragen wie z.B. des Friedens, der weltweiten Gerechtigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Demokratie und Toleranz.

Diese Themenbereiche, die sich in verschiedener Hinsicht mit der Weite und Vielfalt der globalen Kirche und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung beschäftigen, sind auf landeskirchlicher Ebene im Referat Diakonie und Ökumene verankert. Neben dem dort arbeitenden hauptamtlichen Team werden viele der im Folgenden genannten Aufgabenfelder von neben- und ehrenamtlichen Beauftragten bearbeitet, die an das Referat angebunden sind.

Ökumene der Konfessionen

„Ökumene“ wird oft im engeren Sinne als Zusammenarbeit verschiedener christlicher Konfessionen in einem geographischen Raum verstanden. Diese „Konfessionsökumene“ zeigt sich vor allem auch in der Kooperation verschiedener (Kirchen-)Gemeinden vor Ort, die glücklicherweise immer selbstverständlicher wird.

Auf weiteren Ebenen führt die „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) die Konfessionen zusammen. Die Lippische Landeskirche ist direkt Mitglied der ACK-Lippe und der ACK-NRW. Zur ACK-Lippe gehören neben der Lippischen Landeskirche die Römisch-katholische, die Evangelisch-methodistische und die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche sowie der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten). Vor allem mit vielen freien Gemeinden besteht noch keine in dieser Weise geordnete Zusammenarbeit, obwohl es auch hier Bewegung gibt und die

Kontakte zunehmen. In der ACK-Deutschland sind die evangelischen Landeskirchen durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vertreten. Auf europäischer und weltweiter Ebene sind es die „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) bzw. der „Ökumenische Rat der Kirchen“ (ÖRK), in denen jeweils die verschiedenen evangelischen, die anglikanischen, altkatholischen und orthodoxen Kirchen verbunden sind. Die Römisch-katholische Kirche arbeitet als für sich genommen schon deutlich größere Weltkirche eng mit der KEK und dem ÖRK zusammen.

Ein zentrales Dokument der ökumenischen Zusammenarbeit ist die „Charta Oecumenica“. Sie wurde 2001 von der KEK zusammen mit dem römisch-katholischen „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen“ (CCEE) verabschiedet. Darin haben sich die Kirchen Europas zur ökumenischen Zusammenarbeit und zum Einsatz für die Gesellschaft verpflichtet.

Die weltweite Ökumene, Partnerkirchen, Mission

Mit Ökumene im weiteren Sinn ist die Zusammenarbeit in der einen Kirche Jesu Christi in weltweiter Perspektive gemeint, also auch Partnerschaften und die Kooperation in Missions- und Hilfswerken.

Neben den schon genannten Organisationen KEK und ÖRK sind hier etwa die konfessionellen Bünde zu nennen. In Deutschland sind dies zunächst der „Reformierte Bund“ und das „Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes“, dem die Lippische Landeskirche bzw. die Lutherische Klasse angehören.

Auf europäischer Ebene ist die Lippische Landeskirche Mitglied der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE). Die hier vereinigten Kirchen haben gemeinsam die Leuenberger Konkordie (siehe auch Evangelisches Gesangbuch unter Nr. 859) unterschrieben, deren Erstunterzeichnerin 1973 die Lippische Landeskirche aufgrund ihrer bi-konfessionellen Struktur war. Die Mitglieder der GEKE gewähren einander volle Gemeinschaft in Wort und Sakrament.

Auf weltweiter Ebene ist unsere Landeskirche schließlich Mitglied der „Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen“ (WGRK) und die lutherische Klasse Mitglied im „Lutherischen Weltbund“ (LWB).

Ein anderer Ausdruck der weltweiten Ökumene sind die Beziehungen zu Partnergemeinden und -kirchen in anderen Ländern. Verschiedene lippische Kirchengemeinden haben Kontakte zu Gemeinden oder Regionen in Mittel-Ost-Europa, Afrika oder Asien. Das Referat Diakonie und Ökumene begleitet und fördert diese Beziehungen.

Die Lippische Landeskirche selbst hat - neben partnerschaftlichen Kontakten zur Evangelischen Kirche Anhalts – durch schriftliche Vereinbarungen oder Erklärungen verankerte internationale Partnerschaften mit der

- Evangelisch-reformierten Kirche in Polen
- Reformierten Kirche in Ungarn
- Reformierten Kirche in Rumänien (siebenbürgischer Kirchendistrikt)
- Evangelisch-reformierten und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Litauen (Mit beiden existiert eine vierseitige Partnerschaft zusammen mit der Lutherischen Klasse.)
- Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) in Südafrika, die auch Mitglied der VEM ist
- Gossner Evangelical Lutheran Church in Chotanagpur and Assam (GELC), mit der unsere Landeskirche über die „Gossner Mission“ verbunden ist

Über die „Norddeutsche Mission“ bestehen schließlich Partnerschaften mit der

- Evangelical Presbyterian Church (E.P. Church), Ghana und der
- Église Évangélique Presbytérienne du Togo (EEPT)

Unter Mission verstehen wir heute ganzheitlich die heilsame Bewegung Gottes hin zu den Menschen, an der wir als Kirchen und Christinnen und Christen teilnehmen. Dies geschieht in „Verkündigung und in diakonischem Handeln sowie in der Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), 2007). Die Missionswerke, mit denen die Lippische Landeskirche verbunden ist, setzen sich in diesem Sinne vor Ort für Gerechtigkeit und ein glaubwürdiges Zeugnis unseres gemeinsamen Glaubens ein. Entwicklungsarbeit ist ein wichtiger Teil hiervon, ebenso wie gemeinsame theologische Arbeit.

Die Lippische Landeskirche ist Mitgliedskirche der Norddeutschen Mission, der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) und der Gossner Mission. Die Lutherische Klasse hat zudem enge Beziehungen zum Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (früher Hermannsburger Mission).

Ökumenisches Lernen

Ein wichtiger Teil der Ökumene im Referat ist der Arbeitsbereich „Ökumenisches Lernen“, der das Interesse in den Gemeinden an weltweiten Zusammenhängen und verantwortlichem Handeln im Blick auf die Eine Welt fördert. Umgekehrt lassen globale Sachverhalte, plastisch vor Augen geführt, das Interesse an den konkreten ökumenischen Verbindungen wachsen. Die Referentin für Ökumenisches Lernen bietet den Gemeinden konkrete Impulse und Themen u.a. zur gelebten Solidarität durch veränderte Konsum- und Lebensgewohnheiten hier bei uns an.

Zusammenarbeit mit evangelischen Hilfswerken

An das Referat Diakonie und Ökumene angebunden ist auch der Kontakt zu Brot für die Welt, dem weltweit tätigen Hilfswerk der evangelischen Landes- und Freikirchen in Deutschland. Dessen Arbeit konzentriert sich vor allem auf die Förderung von nachhaltigen Projekten auf der Südhalbkugel der Welt. Darüber hinaus führt Brot für die Welt Lobby-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Deutschland und Europa durch. In Lippe ist an dieser Stelle ebenfalls die Referentin für Ökumenisches Lernen aktiv.

Eine Schwesterorganisation von Brot für die Welt ist die Diakonie Katastrophenhilfe, deren Aufgabe vor allem die kurzfristige Nothilfe für Opfer von Naturkatastrophen, Krieg und Vertreibung ist. Beide Aktionen sind deutschlandweit im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE) in Berlin und lokal hier in Lippe im Referat Diakonie und Ökumene angesiedelt.

Ebenfalls mit uns verbunden ist das Gustav-Adolf-Werk, das Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Interreligiöser Dialog

Als eine dritte Dimension des Begriffs „Ökumene“ wird oft der interreligiöse Dialog genannt, also die Gestaltung von Kontakten zu anderen Religionen. Ausgesprochen dankbar sind wir für eine sehr enge und inzwischen langjährig gewachsene Beziehung zur Jüdischen Gemeinde Herford-Detmold und für die Kooperation in der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Lippe e.V. In Zeiten des wieder zunehmenden Antisemitismus ist dies umso wichtiger.

Aber auch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Islam haben sich gute Kontakte entwickelt, die weiter ausgebaut werden sollen. Auch dies ist in der gegenwärtigen Lage von großer Bedeutung. Dies zeigt sich vor allem in den beiden interreligiösen Formaten „Talk der Religionen“ und „Gebet der Religionen“, die inzwischen auch Mitglieder der alevitischen und der ezidischen Religionsgemeinschaft umfasst.

Alle bisher genannten Themen sind synodal an die Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung angebunden, für die das Referat die Geschäftsführung innehat.

Öffentliche Verantwortung – vielfältiges gesellschaftliches Engagement

Ein anderer Schwerpunkt des Referates für Diakonie und Ökumene im Bereich Ökumene ist die Arbeit in den Themenfeldern Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Demokratie und Toleranz. Unser Engagement als Kirche in diesen Bereichen entspringt der Erkenntnis, dass Gottes Mission für diese Welt ganzheitlich ist. Kirche bringt sich darum in aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen ein, nicht parteipolitisch, aber ggf. „parteiisch“ auf Seiten der Entrechteten (Bekenntnis von Belhar, Artikel 4)“. Dieses Engagement verbindet uns wiederum ökumenisch mit unseren Geschwistern in den anderen Kirchen.

Synodal ist für diese Bereiche die Kammer für Öffentliche Verantwortung zuständig, die ebenfalls organisatorisch vom Referat Diakonie und Ökumene begleitet wird.

Umwelt und Klimaschutz

Innerhalb dieser Themenfelder der öffentlichen Verantwortung bildet die Bewahrung der Schöpfung und vor allem das Thema Klimaschutz einen eigenen Schwerpunkt im Referat Diakonie und Ökumene. Aktuell geht es dabei stark um die „Klimagerechtigkeit“, denn die Fragen von Klimaschutz, nachhaltiger Entwicklung und Umgang mit den natürlichen Ressourcen haben immer auch mit menschlichen Gerechtigkeitsfragen zu tun.

In ihrem Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2016/17 beschloss die Lippische Landeskirche, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Im Herbst 2022 folgte die Verabschiedung eines Klimaschutzgesetzes, das noch einmal größere Verbindlichkeiten und eine frühere Treibhausgasneutralität entsprechend der vorhandenen EKD-Richtlinien vorsieht (Reduktion der Treibhausgasimmissionen bis 2035 um 90 %, bis 2045 um 100%).

Eine Klimaschutzfachstelle im Referat Diakonie und Ökumene, die die Gemeinden bei der Erreichung dieser Ziele berät und unterstützt, hat ihre Arbeit sukzessive im Jahr 2023 aufgenommen. Ein Schwerpunkt sind dabei die Begleitung von Entscheidungen zu den Gebäuden von Landeskirche und Gemeinden, die für den weitaus größten Teil des landeskirchlichen Kohlendioxydausstoßes verantwortlich sind.

Frieden und Gerechtigkeit

Das Thema Friede gehört zum Kern des Evangeliums. Die Kirche lebt aus Gottes Frieden und arbeitet für die Versöhnung zwischen den Menschen. Dabei gehören Friede und Gerechtigkeit eng zusammen.

In der Lippischen Landeskirche konzentrierte sich das Nachdenken über den Frieden vor Februar 2022 zuletzt auf die Themen atomare Bewaffnung und militärische Auslandseinsätze der Bundeswehr. Seitdem geht es auch verstärkt um die Frage der Friedensethik im Angesicht des russischen Angriffskrieges.

Fragen der internationalen Gerechtigkeit sind Teil aller ökumenischen Kontakte und Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit mit den o.g. Hilfs-

werken. Hinzu kommen z.B. die Zusammenarbeit mit Oikocredit, den Eine-Welt-Läden und anderen kirchennahen Aktivitäten in dem Themenfeld.

Andere Fragen wie die soziale Gerechtigkeit im eigenen Land werden vom Arbeitsbereich Diakonie des Referates und durch die Kammer für Diakonie bearbeitet. Dies gilt auch für die Fragen von Flucht und Migration, die dort angesiedelt sind.

Demokratie und Toleranz

In jüngerer Zeit zunehmend wichtig werden schließlich auch landeskirchliche Aktivitäten, die sich für Demokratie, Toleranz und die Achtung von Menschenrechten einsetzen. Hier gilt es, sich mit vielen anderen Organisationen zu vernetzen und zu kooperieren.

Informationen:

Referat Diakonie und Ökumene

Diakonie

Tel. 05231 / 976-647

diakonie@lippische-landeskirche.de

Ökumene

Tel. 05231 / 976-856

oekumene@lippische-landeskirche.de

REFERAT KIRCHE UND SCHULE

Evangelischer Religionsunterricht

Das Schulreferat beschäftigt sich mit Themen rund um den Religionsunterricht.

An allen Schulen, von Grundschule bis Berufskolleg, von Förderschule bis Gymnasium, gehört evangelische Religionslehre zum festen Bestandteil des Fächerkanons. So wie Mathematik, Deutsch oder Musik ist auch ev. Religionslehre ein ordentliches Unterrichtsfach. In der Regel steht ev. Religionsunterricht mit zwei Stunden pro Woche in der Stundentafel. Gut 650 Religionslehrerinnen und Religionslehrer und dazu zehn Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer sorgen dafür, dass etwa 39.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Woche für Woche im Bereich der Lippischen Landeskirche religiöse Bildung erfahren. Wenn Schülerinnen oder Schüler ihr Abitur ablegen, liegen ungefähr 1.000 Stunden Religionsunterricht hinter ihnen. Was für eine Chance für religiöse Bildung.

Religiöse Bildung geschieht in Schule in konfessioneller Ausrichtung. Die Konfessionalität ist durch das Grundgesetz (GG) festgelegt. Hier heißt es in Artikel 7, dass der Religionsunterricht „in den öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach“ ist, und „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art.7 (3) GG) zu erteilen ist. Damit unterliegt er als einziges Fach der Schule in der inhaltlichen Ausgestaltung und in der äußeren Organisation besonderen Bedingungen. Einerseits ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Deswegen trägt der Staat Verantwortung dafür, dass der Unterricht stattfindet und dass qualifizierter Unterricht gegeben wird. Andererseits ist die staatliche Unterrichtsverwaltung darauf angewiesen, in den Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung eng mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft zusammenzuarbeiten, denn die Gestaltung des konfessionell gebundenen Unterrichtes geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft.

Seine Konfessionalität ist also gewollt. Konfessionalität ist wesentliches Merkmal des Religionsunterrichts, d.h. er lebt von der für alle erkennbaren Positionalität des Faches. Konfession steht hier für die Möglichkeit, eine gesprächsfähige Identität auszubilden. Konfessionalität zielt darauf ab, Schü-

lerinnen und Schüler sprachfähig und urteilsfähig über ihren Glauben zu machen. Konfessionalität meint, eine kommunizierbare Position einzunehmen. Gerade hier liegt die größte Herausforderung für einen zeitgemäßen Religionsunterricht. Für viele Schülerinnen und Schüler stellt der Religionsunterricht eine Erstbegegnung mit christlichen Themen da.

Seit dem Schuljahr 18/19 ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an Grundschulen und an allen weiterführenden Schulen der Sek 1 auf Antrag möglich. Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht basiert auf der Grundidee des Dialogs. Organisatorisch ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler. Er ist eigentlich kein gemeinsamer und auch kein ökumenischer Unterricht, sondern versteht sich didaktisch als multiperspektivisch und ist dialogisch konstruiert. Er verfolgt den Anspruch, Gemeinsamkeiten zu stärken und Unterschieden gerecht zu werden. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrerwechsel verbunden – evangelisch, katholisch –, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können. KokoRU geht produktiv mit der Erkenntnis um, dass es in einer pluralen Gesellschaft gemeinsame wie eigene Antworten auf die Grundfragen des Lebens gibt und geben darf. Im Dialog beziehen sie sich aufeinander und fördern Identität und Verständigung. KokoRU basiert auf einem Bildungsbegriff der Toleranz. Er hebt Differenzen nicht auf, sondern lehrt Verständnis und Respekt vor dem Glaubensweg der Anderen. Gleichzeitig zeigt er auf, das Leben, Gott und die Welt aus evangelischer Perspektive zu erschließen. Zukünftig gilt es, interreligiöse Module als Gestaltungsformen interreligiösen Lernens im Religionsunterricht vermehrt einzubauen. Sie verhelfen zu einer vertieften Dialogkultur und fördern die Pluralitätsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Der Religionsunterricht erfüllt demnach wichtige gesellschaftliche Aufgaben: Er unterstützt Schülerinnen und Schülern dabei, sich in der Vielfalt von Religionen und Weltanschauungen zurechtzufinden und befähigt sie, sich mit anderen über eigene Glaubensvorstellungen auszutauschen. Er bietet Antworten auf Sinnfragen und vermittelt ein Wertebewusstsein, das Toleranz und Frieden fördert.

Damit ergeben sich folgende Arbeitsfelder im Schulreferat:

- theologische, pädagogische und persönliche Beratung und Begleitung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern
- regelmäßige und aktuelle Fortbildungsangebote für Religionslehrerinnen und Religionslehrer
- Bereitstellung, Erarbeitung und Sichtung von Unterrichtsmaterial für den Religionsunterricht
- Unterstützung der Schulen bei Fragen zur Abdeckung des Religionsunterrichtes
- die Weiterentwicklung der Schulseelsorge und der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (s.u.)
- Gremienarbeit auf landeskirchlicher Ebene, mit den Landeskirchen NRW, der katholischen Kirche und auch auf EKD Ebene
- Kontaktpflege zu Schulleitungen, Schulamt und Bezirksregierung
- Unterstützung von religiösen Exkursionen und Projekten, gerade auch zur Stärkung des interreligiösen Dialogs

Kontaktmöglichkeiten zwischen Schule und Kirche

Für Kirchengemeinden gibt es vielfältige Möglichkeiten, mit den Schulen vor Ort in Kontakt zu treten. Dazu gehören die Vorbereitung und Durchführung von **Schulgottesdiensten** etwa zu Beginn oder am Ende des Schuljahres, aber auch Schulgottesdienste im Kirchenjahr zu Weihnachten oder Ostern. Neben der Kontaktpflege und dem Angebot gelebter Frömmigkeit verstehen sich Schulgottesdienste als eine Form der Schulseelsorge. Deswegen gehören auch Schulgottesdienste anlässlich von Trauerfällen zu dem Angebot der Zusammenarbeit. Auch das Konzept der verlässlichen Schule bzw. **offenen Ganztagsschule**, die unter dem Gesichtspunkt einer verlässlichen Betreuung über den ganzen Tag die Mitwirkung außerschulischer Gruppen und Größen notwendig macht, bietet Möglichkeiten für die Zusammenarbeit vor Ort.

Neben einem kirchlichen Angebot im Rahmen einer offenen Ganztagschule stellt die sog. Kontaktstunde eine besondere Chance für Kirchengemeinden dar, sich innerhalb der Stundentafel einzubringen. Die Evangelische **Kontaktstunde** für die 3./4. Klasse ist ein kirchliches Angebot in der Grundschule, die von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen pädagogisch qualifizierten Mitarbeitenden der Kirchengemeinde durchgeführt wird. Die Kontaktstunde kann und möchte den Religionsunterricht

nicht ersetzen, sondern möchte als schulseelsorgerliches Angebot die Nachbarschaft von Schule und Kirchengemeinde fördern. Schulkinder haben die Möglichkeit, durch diese kontinuierliche Stunde oder durch Projekte am Leben einer Kirchengemeinde teilzunehmen und diese kennenzulernen. Kontaktstunden können wöchentlich oder als Projekt durchgeführt werden. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, nach Anmeldung dann für das Schulhalbjahr verbindlich. Da die Kontaktstunde eine Schulveranstaltung ist, ist Versicherungsschutz durch die Schule gegeben.

Arbeit mit Schülerinnen und Schülern

Ein besonderes Angebot macht die Lippische Landeskirche Jugendlichen in der „Arbeit mit Schülerinnen und Schülern“. In Zusammenarbeit mit den Schulen werden für Schulklassen und Jahrgangsstufen ab der neunten Klasse „Tage der religiösen Orientierung“ angeboten. Sie finden – in der Regel von Montag bis Donnerstag – in einem Tagungshaus statt.

Manchmal ist in der Schule zu wenig Zeit für das, was auch wichtig ist: die anderen besser kennenzulernen, nachzudenken über sich und andere, zu klären, was Druck macht, auszuprobieren, was entspannt, miteinander zu reden über Vergangenheit und Zukunft, über Gott und die Welt. Tage der religiösen Orientierung bieten dafür Raum.

Ein wesentliches Gestaltungselement sind Gesprächsrunden, deren Themen, Intensität und Ertrag von den Jugendlichen selbst mitbestimmt werden. Die Landeskirche stellt dafür – in Zusammenarbeit mit der Schulseelsorge des Erzbistums Paderborn – qualifizierte Gesprächsleitende zur Verfügung.

Morgens und abends haben die Schülerinnen und Schüler außerdem die Möglichkeit, Formen von Frömmigkeit und Spiritualität zu erleben, zu erinnern und zu erproben. Das Spektrum reicht vom Sitzen in der Stille bis zur Andacht über einen biblischen Text.

Analog findet für Grundschulen ein zweitägiges Angebot statt unter der Überschrift „Schätze entdecken“.

Informationen:

Referat Kirche und Schule

Tel. 05231 / 976-852

schulreferat@lippische-landeskirche.de

KIRCHENMUSIK

„Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.“ So beginnt die Präambel des Kirchengesetzes vom 24. November 2015 über den kirchenmusikalischen Dienst in der Lippischen Landeskirche (Kirchenmusikgesetz – KiMuG).

Von alters her ist die christliche Kirche singende und musizierende Kirche gewesen. Eine der wesentlichen Grundlagen hierfür in der Bibel sind die Psalmen des Alten Testaments und die neutestamentlichen Cantica (Lobgesang der Maria, des Simeon und des Zacharias). Zwei häufig vertonte Psalmen beschreiben das Spannungsfeld der Kirchenmusik. Der 150. Psalm (Halleluja! Lobet Gott in seinem Heiligtum) lobt und preist Gott; der 130. Psalm (Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir) fleht zu Gott aus der Not und Schuld.

Aufgabe und Chance der Kirchenmusik ist der Weg über das Ohr zum Herzen der Menschen. Daneben trägt sie mit ihren meist großen und sehr stabilen Gruppen wesentlich und nachhaltig zum Gemeindeaufbau bei.

Etwa 140 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in der Lippischen Landeskirche tätig. Der überwiegende Anteil, rund 130, übt die Kirchenmusik nebenberuflich aus: sogenannte C-Musiker. Sie sind auf den Orgelbänken, an den Chorleiterpulten, in Posaunen- und anderen Instrumentalchören und auch gelegentlich mit Gitarre und Keyboard die tragenden Säulen des Tätigkeitsfeldes. Vereinzelt gibt es auch D-Stellen oder ehrenamtliche kirchenmusikalische Tätigkeit.

Daneben finden sich einige hauptamtliche Kollegen und Kolleginnen. Sie versuchen, exemplarisch zu arbeiten und so Beispiele und Anregungen zu geben. Ihnen fällt weiterhin die Aufgabe zu, neben der Tätigkeit in den Gemeinden ihr Können und Wissen den nebenberuflichen Kollegen weiterzugeben und Menschen aller Altersgruppen zur Kirchenmusik zu führen.

Die Ausbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bleibt eine vordringliche Aufgabe. Der Bedarf in den Gemeinden ist ungebrochen. Darum ist es wichtig, talentierte und musikbegeisterte Menschen auf das qualifizierte Kursangebot hinzuweisen.

Neben dem C- und D-Ausbildungskurs bieten die Lehrgänge des Lippischen Posaunendienstes, das Programm „Orgelkids“ und die kirchenmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen eine große Vielfalt unterschiedlicher Qualifizierungen und Themen an.

Der Kantor der Christuskirche Detmold ist speziell mit der Pflege des reformierten Gutes der Kirchenmusik beauftragt. Die auf den Genfer Psalter zurückgehende Musik ist eine Besonderheit der überwiegend reformierten Lippischen Landeskirche. Der Kantor an St. Marien Lemgo koordiniert die C- und D-Ausbildung sowie das Programm „Orgelkids“. Beide Stelleninhaber nehmen als Landeskantoren zusammen mit dem Landesposaunenwart die kirchenmusikalische Fachberatung wahr.

Der Posaunendienst der Lippischen Landeskirche ist ein Zusammenschluss der 40 Posaunenchöre der Lippischen Landeskirche mit den 12 Chören des CVJM-Kreisverbandes. Er nimmt die gemeinsamen Interessen der Posaunenchöre wahr, veranstaltet jährlich eine Vielzahl an Bildungsangeboten (Chorleitungsseminare, Bläserlehrgänge für Anfängerinnen und Anfänger, Tagesseminare zu unterschiedlichen kirchenmusikalischen Themen, Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien) und lädt einmal im Jahr zur gemeinsamen Chorvertretertagung ein. Darüber hinaus organisiert und veranstaltet der Posaunendienst alle fünf Jahre das Lippische Landesposaunenfest. Eine besondere Förderung für Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren ist der »Landesjugendposaunenchor Westfalen-Lippe«, der zusammen mit dem Posaunenwerk in der EKvW verantwortet wird. Hier finden sich jährlich bis zu 35 Jugendliche in jeweils drei Probenphasen zusammen und stellen das erarbeitete musikalische Programm in zwei bis drei Konzerten vor.

Der Landesverband evangelischer Kirchenchöre in Lippe ist ein Zusammenschluss von etwa 70 Kantoreien, Kirchen-, Gospel- und Kinderchören in der Landeskirche. Er nimmt die gemeinsamen Interessen der Chöre wahr, veranstaltet jährlich ein Chortreffen, eine Kinderchorfreizeit und eine Jugendchorfreizeit sowie alle drei Jahre den Kirchengesangstag. Der Verein Lippische Gospeltage wurde ursprünglich gegründet, um auf lippischer Ebene überregionale Events und Workshops für Chorleiterin-

nen und Chorleiter sowie Chorsängerinnen und Chorsänger anbieten zu können. Inzwischen versteht er sich als Fachverband für Gospel- und Populärmusik in den Gemeinden und organisiert regelmäßig eine lippische Gospelkirche.

Der Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Lippe ist die Berufsvertretung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

In allen Fragen rund um die Orgeln und Glocken stehen den Gemeinden die zuständigen Sachverständigen beratend zur Seite.

Informationen:

Büro für Kirchenmusik (Sekretariat)

Tel. 05231/976-720

kirchenmusik@lippische-landeskirche.de

Landesposaunenwart

Tel. 05231/976-860

landesposaunenwart@lippische-landeskirche.de

REFERAT PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kirche ist ihrem Wesen nach immer auch öffentlich: Wer die beste aller Nachrichten erfolgreich weitersagen will, muss „von den Dächern predigen“ (Matthäus 10,27). Jeder Gottesdienst, jede Bibelstunde, jedes Konzert, jedes Gemeindefest ist öffentlich. Mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit machen Sie Ihre Veranstaltungen bekannt.

Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich aber nicht auf Veranstaltungshinweise. Sie ist das systematische und dauerhafte Bemühen um Verständnis und Vertrauen zur Institution Kirchengemeinde und zu dem, was sie zu sagen hat. Öffentlichkeitsarbeit ist keine Verkündigung, nicht der „verlängerte Arm der Predigt“ und auch nicht Werbung im kommerziellen Sinne. Sie kann aber Wege ebnen und Schwellen senken, um Menschen für das Evangelium zu interessieren.

Viele Mitglieder einer Kirchengemeinde nehmen ihre Gemeinde fast nur

durch mediale Vermittlung wahr. Sie lesen in der Tageszeitung, im Gemeindebrief, im Internet und in den Sozialen Medien von ihr, sie sehen – bewusst oder unbewusst – Plakate, werfen im Vorbeigehen einen Blick auf den Schaukasten oder bekommen manchmal ein Faltblatt in die Hand. Das Vertrauen, um das sich die Öffentlichkeitsarbeit bemüht, kann auf Dauer nur entstehen, wenn es auch verdient wird – wenn also die Informationen glaubwürdig sind.

Wenn die Kirche in der Öffentlichkeit steht, heißt das auch: Sie setzt sich aus – dem Interesse und den Fragen, die diese Öffentlichkeit nun mal hat. Das ist nicht immer bequem. Was Kirche jahrhundertlang traditionell war, ist heute nicht mehr selbstverständlich. Autorität, Gewicht und Wirksamkeit fallen der Gemeinde nicht mehr in den Schoß, sondern müssen immer wieder erarbeitet werden. Dazu ist Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar. Sie wird nur dann Erfolg haben, wenn sie sich nicht an den Bedürfnissen der Absender orientiert, sondern die Empfänger im Blick hat. Eine Kirchengemeinde kann viele Mittel einsetzen, um öffentlich zu wirken.

Die Wichtigsten sind:

- Gemeindebrief
- Gemeindegeweiher, Infoheft, Flyer
- Kanzelabkündigungen
- Pressearbeit
- Internet, Social Media
- Briefaktionen (Mailings)
- Schaukasten
- Offene Kirche (nicht nur zum Gottesdienst)

Informationen:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05231 / 976-767

presse@lippische-landeskirche.de

Veranstaltungen, Ereignisse, Aktionen

Mit einer Vielfalt von Veranstaltungsformen können Kirchengemeinden auf ihre Angebote aufmerksam machen. Dazu gehören neben besonderen Gottesdiensten auch Vorträge, Seminare und Workshops, Gemeindefeste, Konzerte oder Lesungen.

Originelle Veranstaltungen werden nicht nur den Teilnehmern in nachhaltiger Erinnerung bleiben, sondern auch in der Presse und anderen Medien erhöhte Resonanz finden. Fantasievolle Ideen sind gefragt. Eine Ausstellung oder ein Gospelkonzert in der Kirche, ein Gottesdienst rund um die afrikanische Partnergemeinde, eine besondere Lesung oder eine Podiumsdiskussion zu einem aktuellen Thema im Gemeindehaus – Veranstaltungen sind auch eine ideale Gelegenheit, die Verbindung von Kirche und Kommunalgemeinde zum Ausdruck zu bringen, also zu verdeutlichen, dass die Gemeinde Jesu Christi mitten im Leben steht.

Das zentrale **Archiv** der Lippischen Landeskirche ist zuständig für die Sicherung, Erhaltung und Erschließung des kirchlichen Archivguts. Es besteht seit 1972 und verwahrt bis in das 15. Jahrhundert zurückreichende Quellen zur Geschichte der Lippischen Landeskirche.

Informationen:

Archiv

Tel. 05231/976-803

archiv@lippische-landeskirche.de

BESONDERE DIENSTE UND BEAUFTRAGUNGEN

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in besonderen Diensten für die Lippische Landeskirche tätig, zum Beispiel in der Klinikseelsorge, in der Kurklinikseelsorge, der Notfallseelsorge und der Seelsorge in der JVA Detmold.

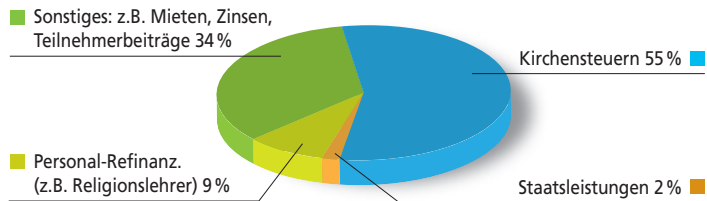
Zu aktuellen kirchlichen und gesellschaftlichen Themenbereichen spricht die Landeskirche Beauftragungen aus, unter anderem für die Gemeindeberatung, die christlich-jüdische Zusammenarbeit oder auch die Ausiedlerarbeit.

Alle Arbeitsbereiche, Namen und Kontaktdaten findet Sie im Internet unter www.lippische-landeskirche.de/beratung

FINANZEN

Der Haushalt der Lippischen Landeskirche

Das Haushaltsvolumen für 2023 umfasst rund 53 Mio. Euro

Der Landeskirchliche Haushalt – Einnahmen

Die Kirchensteuer, größter Einnahmeposten, beträgt neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Über das staatliche Einzugsverfahren gelangt die Kirchensteuer direkt an die Landeskirche. Diese zahlt dem Staat für seine Dienstleistung drei Prozent des Kirchensteueraufkommens. Staatliche Zuwendungen erhält die Lippische Landeskirche z.B. für Pfarnerinnen und Pfarrer, die im Auftrag des Staates Religionsunterricht erteilen. Zuschüsse gibt der Staat auch für Bildungs- oder soziale Arbeit. Kollekten, Opfer, Spenden werden zum größten Teil für Hilfszwecke verschiedenster Art weitergegeben. Sonstige Einnahmen setzen sich zusammen aus diversen Dienstleistungsentgelten, Teilnehmerbeiträgen, Grundstückspachten, Zinsen u.a.

Das Haushaltsvolumen für 2023 umfasst rund 53 Mio Euro. Rund zwei Drittel ihres Haushalts wendet die Landeskirche für direkte und indirekte Personalausgaben auf.

Informationen:

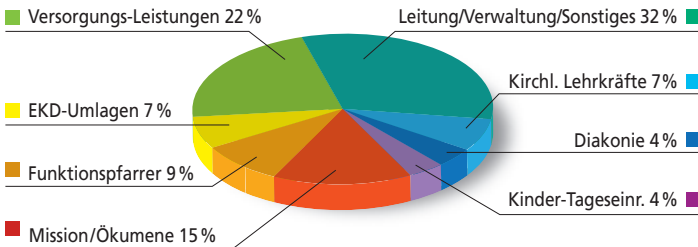
Haushalt, Rechnung, Kirchensteuer,

Finanzausgleich

Tel. 05231 / 976-721

finanzen@lippische-landeskirche.de

Der Landeskirchliche Haushalt – Ausgaben



Von den Kirchensteuereinnahmen (geschätztes Kirchensteueraufkommen für 2023: 35 Mio. Euro) behält die Landeskirche 32 % zur Finanzierung ihrer Aufgaben (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, Funktionspfarrer, Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit, Diakonie, Ev. Beratungszentrum). 30 % fließen in den Gemeindepfarrstellen-Haushalt. 38 % werden an die einzelnen 66 Kirchengemeinden nach einem bestimmten Verteilerschlüssel weitergeleitet.

Neben den Ausgaben für kirchengemeindliche Aufgaben, der Bauunterhaltung, Betriebskosten usw. werden aus diesem Anteil die Küster, Gemeindegemeinderätinnen, Kirchenmusiker u.a. finanziert.

Die Kirche ist ein „personalintensiver Betrieb“. Seelsorge, Verkündigung und Diakonie, Arbeit mit Jugendlichen, alten Menschen und Erwachsenen – all das lässt sich nicht automatisieren.

Die Lippische Landeskirche ist Unterzeichnerin der „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“, d.h. sie hat sich verpflichtet, u.a. Daten zur Personalstruktur, Mittelherkunft und -verwendung sowie Entscheidungsträgern zu veröffentlichen und damit transparent zu machen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite von Transparency International Deutschland e.V. (www.transparency.de) unter dem Stichwort „Initiative Transparente Zivilgesellschaft“ und auf der Internetseite der Lippischen Landeskirche (www.lippische-landeskirche.de).

Der Haushalt einer Kirchengemeinde

In jeder der 65 lippischen Kirchengemeinden werden vom Kirchenvorstand Haushaltspläne beschlossen und Jahresrechnungen aufgestellt. Umfang und Schwerpunkte dieser Haushalte unterscheiden sich nach Größe und Eigenart der einzelnen Gemeinden. In manchen nimmt die diakonische Arbeit mit bis zu drei Kindergärten einen großen Platz ein, andere pflegen besonders intensive ökumenische Kontakte, zum Beispiel nach Litauen, Ungarn, Südafrika, Togo oder Ghana, wieder andere legen viel Gewicht auf die Kirchenmusik.

Alte Kirchen sind Baudenkmäler, die meist hohe laufende Kosten verursachen. Kurz: Die typische Kirchengemeinde gibt es nicht.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wurde mit der Neueinführung des § 2b UStG neu geregelt; auf die Arbeitshilfe und Datenerfassung für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde (der EKD) wird verwiesen.

Link zur Arbeitshilfe:

www.evangelisch-in-westfalen.de/service/downloads

EU-Fördermittel/Fundraising

Kirchliches Leben und das Umfeld der Kirche ändern sich. Gründe hierfür sind gesellschaftlicher Wandel, demografische Entwicklungen, Einnahmeverluste und sinkende Mitgliederzahlen. Der Lippischen Landeskirche und den Kirchengemeinden stehen bedeutend weniger Finanzmittel zur Verfügung als in der Vergangenheit. Daher ist es erforderlich, die Voraussetzungen zu schaffen, um ergänzende Finanzierungswege entwickeln und beschreiten zu können.

Es geht es darum, Menschen mit unserer Arbeit, die durch unser christliches Profil geprägt ist, zu berühren, sie zu begeistern und zu überzeugen. Daraus erst erwächst die Bereitschaft, ein kirchliches Angebot, Projekt oder die Ortsgemeinde mit Zeit, Fachwissen oder auch Geld dauerhaft zu unterstützen.

Im lokalen Fundraising stellt sich die Herausforderung der zielgruppen-gerechten Ansprache und das Erfordernis, die kirchlichen Angebote zu überprüfen, ob sie den Bedürfnissen der Menschen vor Ort entsprechen und sie dort abzuholen, wo sie stehen. Es gilt, die Unterstützerinnen und Unterstützer mit einzubeziehen und ihnen Gestaltungsräume anzubie-

ten, so dass sie sich mit der Arbeit der Ortsgemeinde identifizieren können. EU-Fördermittel bieten insbesondere im ländlichen Raum zusätzliche Möglichkeiten, um gemeinsam mit anderen Partnern die (kirchliche) Infrastruktur in der Region zu stärken.

Jede Kirchengemeinde sollte über eine ausgewogene Mischung von unterschiedlichen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen verfügen, die sich gegenseitig ergänzen. Dies können sein: Spendenprojekte, Freiwilliges Kirchgeld, Fördervereine, öffentliche Fördermittel, Stiftungen. Dabei bietet die Zusammenarbeit mit neuen Kooperationspartnern, wie zum Beispiel Kommunen oder Wirtschaftsunternehmen, zunächst eine ungewohnte Öffnung nach außen, aber auch die Chance, als kompetenter und zuverlässiger Partner wahrgenommen zu werden.

In Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemeinsame Fortbildungen für Kirchenälteste zu den Themengebieten Fundraising und EU-Fördermittel angeboten.

Informationen:

www.fundraising-evangelisch.de

www.ekd.eu

bildung@lippische-landeskirche.de

Evangelische Gemeindestiftung Lippe

Folgende Tätigkeitsfelder sind in der Stiftungssatzung verankert: Weitergabe des Evangeliums, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeit mit älteren Menschen, Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Unterstützung gemeindenaher Diakonie, Förderung der Kirchenmusik, Hilfe für den Erhalt der Kirchengebäude.

Die Evangelische Gemeindestiftung Lippe ist als Dachstiftung konzipiert. Die Kirchengemeinden haben so die Möglichkeit, langfristig und kontinuierlich Vermögen im Rahmen eines eigenen Stiftungsfonds oder einer unselbstständigen Stiftung aufzubauen und wachsen zu lassen. Das Landeskirchenamt unterstützt die Gemeinden mit Dienstleistungen und Synergieeffekten.

Informationen:

www.ev-stiftung-lippe.de

stiftung@lippische-landeskirche.de

RECHT

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und die aus dem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgegangenen Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das bedeutet, dass die Landeskirche - ebenso wie die anderen Kirchen in Deutschland - nach dem Grundgesetz ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der für alle geltenden Gesetze³⁵ regelt. Zu diesem Selbstbestimmungsrecht gehören Gottesdienste, Amtshandlungen und auch das Arbeitsrecht oder der Datenschutz. Die Landeskirche erhebt von ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer, die auch im Grundgesetz geregelt ist. Sie begründet als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse bei Pfarrerinnen und Pfarrern. Innerhalb des kirchlichen Rechtsverkehrs dürfen alle öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen in Deutschland ein Kirchensiegel führen.

Haftung und Verantwortung

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr. Wo Entscheidungen zu treffen sind, wo vielfältig gehandelt werden muss, ergeben sich auch immer Haftungsrisiken. Grundsätzlich ist jede Haftung von einem Verschulden abhängig. Das bedeutet, dass in der Regel nur aften muss, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Für die Risiken, die in der täglichen Arbeit eines Kirchenvorstandes entstehen, gibt es Versicherungsschutz durch ein ganzes Paket unterschiedlicher Versicherungsverträge. Die Details hierzu sind in dem in allen Kirchengemeinden vorliegendem Versicherungsmerkblatt für die Lippische Landeskirche aufgeführt, das gemeinsam vom Landeskirchenamt und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH herausgegeben wurde. Nach einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Landeskirche und Ecclesia können alle grundsätzlichen und speziellen Fragen, die sich in der Arbeit der Kirchengemeinden in Haftungs- und Versicherungsfragen ergeben, direkt mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (Detmold) geklärt werden.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Tel. 05231 / 976-750

kigmd-allgemein@lippische-landeskirche.de

VERWALTUNG

Die Verwaltung der Kirchengemeinde

Für die Arbeit des Kirchenvorstandes gelten die Artikel 40 – 59 der Verfassung und die Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche. Dort finden sich Regelungen über die Wahl des Vorsitzenden, die Einladung zu den Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschriften etc. Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Verwaltungsordnung.

Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde im Rechtsverkehr³⁶. Dabei führt die oder der Vorsitzende die laufenden Geschäfte, sofern der Kirchenvorstand damit nicht ein anderes Mitglied beauftragt. Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenvorstandes zu versehen. Wer im Außenverhältnis als Bevollmächtigter für die Kirchengemeinde handelt (z.B. zur Unterzeichnung eines notariellen Grundstückskaufvertrages), kann nicht die (eigene) Vollmacht unterschreiben. Vollmachten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Bestätigung³⁷, da sie sonst nicht rechtswirksam sind.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten

Tel. 05231/976-750

kigmd-allgemein@lippische-landeskirche.de

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte durch das Landeskirchenamt

Genehmigungsvorbehalte bestehen insbesondere auf Grund der folgenden Vorschriften:

- Arbeitsverträge (Art. 60 Abs. 2 Verfassung)
- Verwaltungs- oder Dienstanweisungen für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind (Art. 52 Verfassung)
- Auflösung eines Kirchenvorstandes (Art. 54 Abs. 1 Verfassung)
- Aufhebung oder Änderung der Zweckbestimmung beim Pfarrvermögen (§ 14 Abs. 1 Verwaltungsordnung (VO))
- Ablösung von auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte (§ 15 Abs. 3 VO)
- Einführung automatisierter Verfahren für den Nachweis des kirchlichen Grundeigentums (§ 19 Abs. 1 VO)
- Schaffung, Übernahme und Erweiterung kirchlicher Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind (§ 23 Abs. 1 VO)
- Satzung zur Übertragung von Rechten an Fachausschüsse bei betriebswirtschaftlichen Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 VO)
- Einsatz von EDV-Programmen für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 29 VO)
- Beschlüsse über Veräußerung, Erwerb und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die dazu erforderlichen Vollmachten (§ 31 Abs. 1 VO)
- Beschluss und Vollmacht zum Erwerb von Grundstücken im Zwangsvollstreckungsverfahren, (§ 31 Abs. 5 VO)
- Erwerb, Aufgabe oder Inhaltsänderungen von Rechten an fremden Grundstücken sowie Vollmacht dazu (§ 32 VO)
- Architekten- und Ingenieurvertrag für Bauvorhaben, Wechsel des Architekten (§ 41 Abs. 4 Nr. 2 VO, § 44 Abs. 3 VO)
- Baumaßnahmen nach § 43 Abs. 1 VO sowie wesentliche Änderungen der genehmigten Bauplanung (§ 43 Abs. 1/3 VO)
- Dauerhafte Entwidmung gottesdienstlicher Räume (§ 46 Abs. 3 VO)
- Abschluss von Verträgen über die Anschaffung von Orgeln und Glocken, Umbauten, Erweiterungsbauten und Restaurierungen von Orgeln (§ 47 Abs. 3 VO)

- Veräußerung und Ausleihung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben (§ 48 Abs. 4 VO)
- Beschluss über die Gewährung eines Darlehens, sofern Betrag 3.000,- € übersteigt (§ 51 Abs. 3 VO)
- Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebührenordnungen (§ 53 Abs. 2 VO)
- Abweichungen vom Kollektenplan (§ 54 Abs. 2 VO)
- Aufnahme eines (äußeren) Darlehens (§ 58 VO)
- Aufnahme eines inneren Darlehens beim Pfarrvermögen (§ 59 VO)
- Annahme einer Zuwendung von Todes wegen oder einer Schenkung bei Grundstücken (§ 60 Abs. 3 VO)
- Annahme einer Stiftung (§ 61 Abs. 2 VO)
- Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen (§ 61 Abs. 3 VO)
- Haushaltssicherungskonzept, seine jährliche Fortschreibung und der Haushaltsplan (§ 67a Abs. 5 VO)
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Rechnungswesens der Kirchengemeinden (§ 140 VO)

Geltendes Recht der Lippischen Landeskirche

Die für die Lippischen Landeskirche geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) unter www.kirchenrecht-lippe.de.

Darüber hinaus finden Sie in der Kirchencloud, allgemein geltende Formulare, die Sie in Ihrer Gemeinde häufig benötigen (z.B. Arbeitsvertragsvordrucke, Kirchenbuchformulare, Arbeitshilfen zum Finanzwesen, IT-Sicherheitskonzept, Gemeindeentwicklung, Datenschutz und Urheberrecht) zum Download.

Informationen:

Kirchengemeindliche Angelegenheiten, Tel. 05231 / 976-750
Rechtssammlung@lippische-landeskirche.de

Datenschutz und Urheberrecht, Tel. 05231 / 976-866
Datenschutz@lippische-landeskirche.de

Informationen über die Nutzung der Kirchencloud, zum Beispiel zum sicheren Austausch von Dokumenten, erhalten Sie über unseren IT-Support. (welcher den Gemeinden und Pfarrern auch für alle weiteren Belange der Gemeinde-IT kostenlos zur Verfügung steht.)

Kontaktaten Gemeinde IT-Support der Lippischen Landeskirche:
Tel. 05231 / 976-777, it-support@lippische-landeskirche.de

Das kirchliche Arbeitsrecht – kirchliche Mitarbeitergruppen

Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeberin für alle ihre Mitarbeitenden. Der Kirchenvorstand hat für die Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen arbeitsrechtliche Regelungen zu beachten. Es gelten zum einen die allgemeinen staatlichen Arbeitsgesetze, z.B. Kündigungsschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, etc.

Die Vergütung und die allgemeinen Arbeitsbedingungen werden durch Arbeitsrechtsregelungen gestaltet. Diese erlässt die Arbeitsrechtliche Kommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL). Die wichtigste Arbeitsrechtsregelungen ist der BAT-KF (Bundesangestelltentarif-Kirch-

liche Fassung)³⁸. Die Arbeitsrechtsregelungen der ARK-RWL sind für alle Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände verbindliches Recht. Arbeitsverträge der Kirchengemeinden müssen vom Landeskirchenamt genehmigt werden.

Um die Interessen der Mitarbeitenden zu wahren, sind in Kirchengemeinden mit mehr als fünf Beschäftigten Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das Nähere bestimmt das Mitarbeitervertretungsgesetz³⁹.

Für bestimmte Mitarbeitergruppen gibt es spezielle Rechtsvorschriften, z.B. für Kirchenmusikerinnen und -musiker im Kirchenmusikgesetz, für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (hierzu gehören u.a. die Jugendmitarbeitenden oder Diakoninnen und Diakone) die Ordnung für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO).

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Kirchenvorstand ist im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes Unternehmer und trägt somit die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter und Ehrenamtlichen. Das umfasst u. a. die Bereiche Erste Hilfe, Brandschutz, Arbeitssicherheit bei der Grünpflege/ bei Baumaßnahmen, Prüfungen/Wartungen, Unterweisungen, Gefährdungsbeurteilungen und arbeitsmedizinische Vorsorge.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Lippischen Landeskirche unterstützt Sie bei dieser umfangreichen Thematik. Sie besucht Ihre Kirchengemeinde in regelmäßigen Abständen, gibt Hinweise zu bestehenden Defiziten und klärt offene Fragen.

Informationen:

Personalangelegenheiten Kirchengemeinden, Tel. 05231 / 976-733
kigmd-personal@lippische-landeskirche.de

Zentrale Gehaltsabrechnung, Tel. 05231 / 976-734
zgast@lippische-landeskirche.de

Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gemeinden, Tel. 05231 / 976-644
arbeitsschutz@lippische-landeskirche.de

³⁸ www.kirchenrecht-lippe.de / Ordnungsnummer 410 (BAT-KF)
³⁹ www.kirchenrecht-lippe.de / Ordnungsnummer 470 (MVG)

Arbeitsrechtsetzung in der Kirche: Dritter Weg

Der Bundesangestelltentarif Kirchlicher Fassung (**BAT-KF**) ist Grundlage für die Beschäftigung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie in den meisten evangelischen Landeskirchen, so auch in Lippe. Seit dem 1.7.2007 entspricht der BAT-KF im Wesentlichen den Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), der zwischen Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgebern für den Bereich des Öffentlichen Dienstes abgeschlossen worden ist. Der BAT-KF enthält darüber hinaus besondere Regelungen, z.B. zur Arbeitszeit oder für die kirchenspezifischen Tätigkeitsfelder, insbesondere Küsterdienst oder Kirchenmusik. Im Gegensatz zum Öffentlichen Dienst, wo Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag aushandeln (sog. Zweiter Weg), erfolgt die Rechtsetzung in Kirche und Diakonie im „**Dritten Weg**“. Dabei legen Dienstnehmer und Dienstgeber in einer paritätisch besetzten Kommission sog. **Arbeitsrechtsregelungen** (dazu gehört auch der BAT-KF) fest. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren ist das Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Diese **Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)** beschließt Arbeitsrechtsregelungen für Kirche und Diakonie im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (sog. RWL-Kirchen). Wenn sich Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht einigen können, gibt es ein Schiedsverfahren vor der **Arbeitsrechtlichen Schiedskommission**. Sie ist ebenfalls paritätisch besetzt und entscheidet unter der Leitung eines neutralen Vorsitzenden endgültig. Das Verfahren des Dritten Weges ist ein kirchengemäßes Rechtsetzungsverfahren, das auf eine friedliche Beilegung von Konflikten setzt und Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrung) ausschließt.

Informationen:

Arbeitsrechtliche Kommission RWL

Geschäftsstelle Bielefeld

Tel. 0521 / 594-179 (142)

sekretariat_dg3@lkd.ekvw.de

Arbeitsrechtliche Schiedskommission RWL

Geschäftsstelle

Tel. 05231 / 976-74

Das Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Interessen der Mitarbeiterschaft in kirchlichen Einrichtungen vertritt die Mitarbeitervertretung (MAV). Sie wird nach den Regelungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes bestimmt und alle vier Jahre neu gewählt. Das Betriebsverfassungsgesetz und das Personalvertretungsgesetz finden auf kirchliche Einrichtungen keine Anwendung; das Mitarbeitervertretungsgesetz trifft aber im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen.

Voraussetzungen für die Mitarbeit in der Kirchengemeinde

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde müssen grundsätzlich einer Mitgliedskirche der EKD angehören. Das gilt ganz besonders für den Bereich der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung, also insbesondere für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, für Leiterinnen von Kindertageseinrichtungen, für Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter. In Arbeitsbereichen, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzurechnen sind, können Mitarbeiterinnen, die einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) oder der VEF (Vereinigung Evangelischer Freikirchen) angehören, eingestellt werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten. Da der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Verkündigung zählt, müssen auch sie grundsätzlich evangelisch sein. In Einzelfällen kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden, wenn andere Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind und die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker einer Kirche der ACK oder der VEF angehört. Es bedarf in diesen Fällen einer übereinstimmenden Entscheidung des Kirchenvorstands, des Klassenvorstandes und des Landeskirchenrates. Der Austritt aus der evangelischen Kirche, aber auch aus einer anderen als der evangelischen Kirche, ist ein Kündigungsgrund. Einzelheiten sind in der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie⁴⁰ geregelt.

KOOPERATIONEN

Die Lippische Landeskirche in Nordrhein-Westfalen

Vielfältige Arbeitsbeziehungen pflegt die Lippische Landeskirche zu den beiden anderen in Nordrhein-Westfalen wirkenden Kirchen, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Eine gemeinsame Versorgungskasse, eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission, eine gemeinsame Schul- und Bildungskonferenz sowie ein gemeinsames Diakonisches Werk stehen beispielhaft für Viele.

Auf Politik bezogene Aktivitäten werden durch den gemeinsamen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung koordiniert. Landespolitische Beratungen etwa in den Bereichen Soziales und Bildung werden durch Mitglieder der drei Kirchenleitungen begleitet; ihre regelmäßigen Gespräche mit Landesregierung, Parteien und Verbänden in NRW dienen sowohl der Kontaktpflege als auch der aktiven Mitgestaltung politischer Entscheidungen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

In der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Gemeinschaft von 20 lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen ihre institutionelle Gestalt gefunden. Das evangelische Kirchenwesen ist auf allen Ebenen föderal aufgebaut. Ohne die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen zu beeinträchtigen, nimmt die EKD ihr übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr. Die Leitungsgremien der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Sie tragen die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der EKD nach der Grundordnung (Verfassung) der EKD.

Die Leitung der EKD erfolgt durch den Rat der EKD, falls nicht ausdrücklich ein anderes Organ benannt ist. Der Rat soll für die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände in allen Bereichen sorgen, die evangelische Christenheit in der Öffentlichkeit vertreten und zu Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens Stellung nehmen. In der Regel geschieht dies entweder durch aktuelle Stellungnahmen oder in Form von Denkschriften, Studien und Grundsatzserklärungen. Dem Rat gehören für sechs Jahre 15 Laien und Theologen an, von denen 14 gemeinsam von

Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden; die oder der Präses der Synode ist Mitglied kraft Amtes. Die kleinen Gliedkirchen sind in dieser Synodalperiode nicht im Rat vertreten.


Die Lippische Landeskirche entsendet zwei Personen in die Synode der EKD, die aus 126 Synodalen besteht. Die Synode tagt ein Mal im Jahr, beschließt Kirchengesetze und erlässt Kundgebungen. Die Landeskirche ist auch in der Kirchenkonferenz vertreten, die aus Mitgliedern der Kirchenleitungen der 20 Gliedkirchen besteht. Die Kirchenkonferenz berät über die Arbeit der EKD und gemeinsame Anliegen der Gliedkirchen der EKD. Über die Kirchenkonferenz gelangen Vorlagen des Kirchenamtes und Anregungen an den Rat und die Synode.

VERHÄLTNIS VON STAAT UND KIRCHE

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird im Wesentlichen durch das Grundgesetz bestimmt. Es gibt vier entscheidende Regelungen. Nach Art. 4 GG besteht in Deutschland **Religionsfreiheit**, also die Freiheit des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie der ungestörten Religionsausübung. Dieses Grundrecht gilt für alle Menschen in Deutschland und auch für die Religionsgemeinschaften und deren Organisationen. In engem Zusammenhang damit stehen die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz eingefügten Artikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Nach Art. 137 Abs. 1 WRV besteht keine Staatskirche. Das heißt nicht, dass Staat und Kirche getrennt sind. Es gibt vielmehr zahlreiche **gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche** wie den Religionsunterricht, die Seelsorge in der Bundeswehr, die Theologischen Fakultäten und anderes mehr. Diese gemeinsamen Angelegenheiten sind u.a. Gegenstand von Staatskirchenverträgen wie z.B. dem Detmolder Vertrag von 1958. In Art. 137 Abs. 3 WRV ist das **Selbstbestimmungsrecht** der Kirche geregelt. Die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die eigenen Angelegenheiten sind weit gefasst: Dienst- und Arbeitsrecht, Berufsbildung im kirchlichen Dienst, Mitbestimmung, Mitgliedschaft, kirchliche Gerichtsbarkeit, territoriale Grenzen und vieles mehr. Das Selbstbestimmungsrecht wird für die Religionsgemein-

schaften wie die evangelische Kirche ergänzt durch den **öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus** nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Andere Religionsgemeinschaften können den Körperschaftsstatus erhalten, wenn die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes gewährleistet ist und sie Recht und Gesetz achten. Der Körperschaftsstatus ist eigener Art, denn es erfolgt keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, da die Kirchen nicht in den Staat eingegliedert sind und keiner Staatsaufsicht unterliegen. Der Körperschaftsstatus ist Voraussetzung für die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse z.B. der Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus begründet die Organisation als öffentlich-rechtliche Körperschaft einen Anspruch gegen das Bundesland auf Erhebung von **Kirchensteuern** nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Die Erhebung ist in den staatlichen Kirchensteuergesetzen und in den entsprechenden Kirchensteuerordnungen der Landeskirchen geregelt.

Das **Verhältnis von Staat und Kirche** ist von gegenseitiger Anerkennung und Respektierung im Bewusstsein unterschiedlicher Aufgaben geprägt. Der Staat darf sich als neutraler Staat nicht zum verlängerten Arm der Kirche machen, wie auch umgekehrt von der Kirche nicht aus Gründen der Staatsraison verlangt werden kann, Abstriche zu machen von dem, was sie als ihren Auftrag in der Welt versteht. Die Neutralität des Staates in Deutschland erlaubt jedoch eine Offenheit für die Pluralität der Lebensvollzüge auch gerade auf dem Gebiet und in Vollzug der Religionsfreiheit. Dies ist nicht auf Deutschland beschränkt, sondern ist auch in Art 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) so geregelt.



Lippische Landeskirche
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Tel. 05231/976-60
E-Mail: lka@lippische-landeskirche.de
www.lippische-landeskirche.de